

REGIERUNGSRAT

10. Mai 2023

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

23.163

Kantonales Integrationsprogramm (KIP);
Programmperiode 2024–2027 (KIP 3); Verpflichtungskredit

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
1. Ausgangslage	5
2. Handlungsbedarf	6
3. Auswertung des Anhörungsverfahrens	6
3.1 Quantitative Auswertung der Anhörungsergebnisse	7
3.2 Qualitative Auswertung der Anhörungsergebnisse	7
3.2.1 Generelle Bemerkungen	8
3.2.2 Spezifische Bemerkungen nach Themen und KIP-Förderbereichen	11
3.2.2.1 Sprache	11
3.2.2.2 Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration	12
3.2.2.3 Erstinformationsmodule für VA/FL.....	13
3.2.2.4 Frühe Kindheit	14
3.2.2.5 Verstärkte Regionalisierung	15
3.2.2.6 Finanzrahmen.....	16
3.2.2.7 Leistungs- und Wirkungsprüfung.....	17
3.2.3 Weitere Anliegen ausserhalb des Wirkungsbereichs KIP	17
4. Umsetzung	18
4.1 Grundsätze und Umsetzungsorganisation	18
4.2 Zusammenarbeit Kanton und Gemeinden in der Verbundaufgabe Integration	18
4.3 Zielgruppen	20
4.4 Steuerung und strategische Ausrichtung von KIP 3.....	21
4.5 Reporting und Monitoring	21
4.6 Überblick Förderbereiche und kantonale Massnahmen.....	22
4.6.1 Information, Abklärung Integrationsförderbedarf und Beratung.....	22
4.6.2 Sprache.....	25
4.6.3 Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration	27
4.6.4 Frühe Kindheit	27
4.6.5 Zusammenleben und Partizipation	28
4.6.6 Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz	28
4.6.7 Dolmetschen	28
5. Rechtsgrundlagen	29
6. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung	29
7. Auswirkungen	30
7.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton.....	30
7.1.1 Personelle Auswirkungen	30
7.2 Finanzielle Auswirkungen	30
7.2.1 Gesamtübersicht Finanzbedarf	30
7.2.2 Verpflichtungskredit KIP 3.....	32
7.2.3 Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan	32
7.3 Kosten-Nutzen-Verhältnis.....	33
7.4 Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	34
7.5 Auswirkungen auf die Gesellschaft	34
7.6 Auswirkungen auf die Gemeinden und regionalen Strukturen	34
7.7 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima.....	35
7.8 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen	35
8. Weiteres Vorgehen	35
Antrag	366

Abkürzungsverzeichnis

AFP	Aufgaben- und Finanzplan
AIA	Anlaufstelle Integration Aargau
AIG	Ausländer- und Integrationsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AWA	Amt für Wirtschaft und Arbeit
BKS	Departement Bildung, Kultur und Sport
CMI	Case Management Integration
DAF	Dekret über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen
DGS	Departement Gesundheit und Soziales
DVI	Departement Volkswirtschaft und Inneres
EGAR	Einführungsgesetz zum Ausländerrecht
FB	Funktionsbereich
GAF	Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen
GRB	Grossratsbeschluss
HEKS	Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz
IAS	Integrationsagenda Schweiz
IntegrationsV	Integrationsverordnung
iKD	Interkulturelles Dolmetschen/Interkulturell Dolmetschende
IP	Integrationspauschale
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen
KIP 1	Kantonales Integrationsprogramm 2014–2017
KIP 2	Kantonales Integrationsprogramm 2018–2021
KIP 2bis	Kantonales Integrationsprogramm 2022–2023
KIP 3	Kantonales Integrationsprogramm 2024–2027
KSD	Kantonaler Sozialdienst
LUAE	Leistungsunabhängige Aufwände und Erträge
MIKA	Amt für Migration und Integration Kanton Aargau
RIF	Regionale Integrationsfachstelle
SEM	Staatssekretariat für Migration
SIB	Sektion Integration und Beratung
VAF	Verordnung über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen
VA/FL	vorläufig Aufgenommene/anerkannte Flüchtlinge
VIntA	Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern
WeBiG	Bundesgesetz über die Weiterbildung
WeBiV	Verordnung über die Weiterbildung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft "Kantonales Integrationsprogramm (KIP); Programmperiode 2024–2027 (KIP 3); Verpflichtungskredit" zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund ist von grosser Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und ein Beitrag an einen Arbeitsmarkt, der zunehmend von fehlenden Arbeitskräften geprägt ist. Sie beugt sozialen Spannungen und hohen Kosten wirtschaftlicher Unselbstständigkeit vor. Eine herausragende Rolle haben dabei die Regelstrukturen: Schulen und Unternehmen, das Alltagsleben, Vereine, Behörden und viele Institutionen mehr. Für Menschen mit erhöhtem Integrationsbedarf, etwa wegen schlechten Deutschkenntnissen, sind jedoch ergänzende Angebote wie Sprachkurse oder Beratungen nötig. Die Kantonalen Integrationsprogramme (KIP) sind Grundlage dieser spezifischen Integrationsförderung. Sie haben 2014 gestartet, das laufende Programm KIP 2bis endet 2023. Für die neue Programmperiode KIP 3 von 2024–2027 ist ein Verpflichtungskredit notwendig. Dem Grossen Rat wird deshalb ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 16,4 Millionen Franken mit einem Kantonsanteil von 7,92 Millionen Franken beantragt.

Inhaltlich ist mit KIP 3 eine Weiterentwicklung ohne fundamentale Neuausrichtung vorgesehen. Die staatliche Integrationsförderung bietet nach wie vor einen klaren Mehrwert, ist zweckmässig und weist ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis aus. Bei den Deutschkursen ist die Nachfrage nicht zuletzt wegen den Integrationsbestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) vom 16. Dezember 2005 deutlich gestiegen. Zudem hat das KIP bisher nur Sprachkurse bis zum Niveau GER A2 unterstützt. Der heutige Arbeitsmarkt verlangt aber oft bessere Sprachkenntnisse, was mit weitergehenden Kursen berücksichtigt werden soll. Um die steigende Nachfrage zu decken, sollen mehr und intensivere Deutschkurse angeboten werden.

Mehraufwand fällt zudem bei der weiteren Regionalisierung der Integrationsarbeit an. Bisher haben sich über 60 Gemeinden zu Regionalen Integrationsfachstellen (RIF) zusammengeschlossen, welche die Integrationsangebote koordinieren. Der Kanton beteiligt sich dabei konzeptionell und finanziell, so sind die RIF eine Erfolgsgeschichte der Zusammenarbeit. Weitere RIF sind in Planung, weshalb zusätzliche Mittel notwendig sind.

Aufgrund des ausgewiesenen Mehrbedarfs bei den Sprachkursen und für die RIF wird eine Erhöhung des jährlichen Finanzierungsrahmens um brutto Fr. 700'000.– beantragt.

Um vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge systematisch und rasch zu integrieren, haben Bund und Kantone im Jahr 2019 die Integrationsagenda Schweiz (IAS) lanciert. Die Umsetzung der IAS mittels der Integrationspauschale (IP) des Bundes erfolgt ebenfalls im Rahmen der KIP, die IP ist aber aufgrund der vollständigen Fremdfinanzierung durch den Bund nicht Teil des kantonalen Verpflichtungskredits.

Im Rahmen der öffentlichen Anhörung haben sich 33 von 36 teilnehmenden Organisationen zustimmend oder eher zustimmend zu den Grundzügen für die Programmperiode KIP 3, zwei eindeutig oder eher dagegen geäussert. 32 Antworten stimmen auch den finanziellen Rahmenbedingungen zu, teilweise mit der Bemerkung, dass die steigende Zahl von Personen mit Integrationsbedarf zusätzliche Mittel notwendig machen würde. Drei Anhörungsteilnehmende verlangen weniger Mittel für das KIP 3 als beantragt. Die verstärkte Regionalisierung und der Ausbau der Sprachkurse werden grossmehrheitlich begrüsst.

1. Ausgangslage

Erfolgreiche soziale, berufliche und sprachliche Integration ist die Basis für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und kann einen Beitrag an einen Arbeitsmarkt leisten, der zunehmend von fehlenden Arbeitskräften geprägt ist. Die Integration beugt sozialen Spannungen und hohen Kosten wirtschaftlicher Unselbstständigkeit vor. Die generelle Integrationsarbeit leisten die sogenannten Regelstrukturen¹: öffentliche und private Betriebe, Bildungs- und Betreuungsangebote, Quartiervereine und viele mehr. Diese Regelstrukturen sind aber nicht immer ausreichend. Es braucht ergänzende Unterstützung, um die teilweise hohen Integrationshürden zu überwinden. Hier setzt die spezifische Integrationsförderung an. Ihr Fundament sind die Kantonalen Integrationsprogramme (KIP).

Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) vom 16. Dezember 2005 verpflichtet Bund, Kantone und Gemeinden, gute Rahmenbedingungen für die Integration der Ausländerinnen und Ausländer zu schaffen. Das Einführungsgesetz zum Ausländerrecht (EGAR) vom 25. November 2008 bildet auf kantonaler Ebene die gesetzliche Grundlage zur Entrichtung von finanziellen Beiträgen an Integrationsmassnahmen. Auf der Basis des AIG bestehen seit dem 1. Januar 2014 Programmvereinbarungen zwischen allen Kantonen und dem Bund, in denen die Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung gebündelt werden, eben die KIP. Diese Programmvereinbarungen erstrecken sich in der Regel jeweils über vier Jahre. Aktuell läuft ausnahmsweise eine zweijährige Verlängerung der zweiten Programmperiode, das KIP 2bis. Die strategischen Ziele und die formalen Voraussetzungen wurden von Periode zu Periode weitgehend übernommen, die bestehenden Massnahmen wurden und werden konsolidiert, optimiert und verstetigt. Die gegenwärtige Zwischenperiode KIP 2bis (2022–2023) wird genutzt, um die Erfahrungen der bisherigen KIP systematisch auszuwerten und die Ausrichtung der vierjährigen KIP 3 festzulegen.

Mit Beschluss vom 27. Juni 2017 hat der Grosse Rat für das KIP 2 (2018–2021) einen Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 13,6 Millionen Franken mit einem Kantonsanteil von maximal 5,8 Millionen Franken beschlossen (GRB Nr. 2017-0232). Am 15. Juni 2021 hat der Grosse Rat diesen Kredit mit einem Zusatzkredit von 6,8 Millionen Franken auf 20,4 Millionen Franken erhöht. Dieser Zusatzkredit deckt die Zwischenperiode KIP 2bis und damit die Jahre 2022 und 2023 ab. Der Kantonsanteil wurde von maximal 5,8 Millionen Franken um 2,9 Millionen Franken auf maximal 8,7 Millionen Franken erhöht (GRB Nr. 2021-0180).

Teil des KIP ist die Integrationsagenda Schweiz (IAS) beziehungsweise deren Umsetzung im Kanton Aargau. Um die Integration von vorläufig Aufgenommenen² und anerkannten Flüchtlingen (VA/FL) in Bildung und Arbeitsmarkt zu fördern, bezahlt der Bund pro Person eine einmalige Integrationspauschale (IP) aus. Um die soziale, berufliche und sprachliche Integration von VA/FL noch effizienter und rascher voranzutreiben, hat der Bund im Rahmen der IAS beschlossen, die IP ab Mai 2019 von Fr. 6'000.– auf Fr. 18'000.– zu erhöhen. Damit verbunden sind Vorgaben zu Massnahmen und Wirkungszielen. In enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), den Departementen Bildung, Kultur und Sport (BKS) und Gesundheit und Soziales (DGS) und unter Einbezug der Gemeinden setzt das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) des Departements Volkswirtschaft und Inneres (DVI) die IAS seit dem zweiten Halbjahr 2019 um.

Im Frühling 2022 hat die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) zum Grundlagenpapier KIP 3 (Anhang 2) eine Vernehmlassung bei den Kantonen durchgeführt. Der Aargauer Regierungsrat hat

¹ Art. 53 Abs.1 AIG; Regelstrukturen sind namentlich vorschulische, schulische und ausserschulische Bildungs- und Betreuungsangebote aller Schulstufen, die Arbeitswelt, Institutionen der sozialen Sicherheit, Gesundheitswesen, die Raumplanung, die Stadt- und Quartierentwicklung sowie der Sport, die Medien und die Kultur.

² Mit Vorläufig Aufgenommenen sind sowohl vorläufig aufgenommene Personen als auch vorläufig aufgenommene Flüchtlinge gemeint.

dem Entwurf des Grundlagenpapiers zugestimmt. Am 23. September 2022 wurde es von der Plenarversammlung der KdK verabschiedet. Inhaltlich setzt das Grundlagenpapier zum KIP 3 auf Kontinuität: Die Programmvereinbarungen KIP haben sich bewährt, denn sie ermöglichen eine übergeordnete Steuerung auf nationaler Ebene bei gleichzeitig grossen kantonalen Spielräumen und erlauben differenzierte Strategien in jedem Förderbereich. Die bisherigen Förderbereiche sollen beibehalten, die strategischen Programmziele jedoch neu gemäss Grundlagenpapier auf nationaler Ebene einheitlich definiert werden. Zusätzlich werden neu auch die seit 2019 geltenden Vorgaben des AIG im KIP-Grundlagenpapier verankert.

Der Schlüssel zur Verteilung des Integrationskredits des Bundes von 32 Millionen Franken auf die Kantone wird gemäss Entscheid der KdK-Plenarversammlung vom 25. März 2022 angepasst. Neu wird neben der Bevölkerungszahl auch der Bestand der ausländischen Wohnbevölkerung für den Verteilschlüssel mitberücksichtigt. Für den Kanton Aargau resultiert daraus ein höherer Bundesbeitrag als in der aktuellen Programmperiode KIP 2bis (aktuell: Fr. 1'957'000.–; ab 2024 neu: Fr. 2'121'265.–). Der Beschluss des Bundesrats über den Integrationskredit und die definitiven Rahmenbedingungen des Bundes für KIP 3 wurden den Kantonen mit dem Rundschreiben des Staatssekretariats für Migration (SEM) vom 19. Oktober 2022 bekannt gegeben³ und in der vorliegenden Botschaft in inhaltlicher und finanzieller Hinsicht berücksichtigt.

2. Handlungsbedarf

Die Programmperiode des KIP 2bis läuft Ende 2023 aus. Der Bund beabsichtigt, in der Programmperiode 2024–2027 neue Programmvereinbarungen mit den Kantonen für die Umsetzung ihrer kantonalen Integrationsprogramme abzuschliessen und seine finanziellen Beiträge für die spezifische Integrationsförderung in diesem Rahmen an die Kantone auszurichten.

Der Kreditbeschluss des Grossen Rats ist für August 2023 vorgesehen, damit für die beteiligten Gemeinden, Institutionen und Leistungserbringer über die Weiterführung und Finanzierung der Massnahmen ab 2024 Klarheit herrscht. Im Hinblick auf die dritte KIP-Programmperiode 2024–2027 unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat mit der vorliegenden Botschaft eine Einzelvorlage für einen neuen Verpflichtungskredit.

Die Botschaft informiert in den Grundzügen über den finanziellen Rahmen und die geplanten Massnahmen des KIP 3 sowie über die Anhörungsergebnisse. Mit dem Grundlagenpapier vom 31. Oktober 2022 (Beilage 2) werden zudem der Inhalt und der Umfang der Weiterentwicklung des KIP vertiefter aufgezeigt. Die aktuellen Massnahmen und Kennzahlen werden im Statusbericht KIP (Anhang 1) detailliert dargestellt.

3. Auswertung des Anhörungsverfahrens

Im Rahmen der Anhörung wurden insgesamt 36 Stellungnahmen eingereicht, die sich wie folgt aufteilen: 19 Stellungnahmen von Planungs- und Fachverbänden der Gemeinden (Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau [GAV], Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber [AGG], Verband Aargauer Einwohnerdienste [VAE], REPLA Baden Regio, REPLA Brugg Regio, REPLA Mutschellen-Reusstal-Kelleramt, REPLA Zofingenregio) und von einzelnen Gemeinden und Städten (Aarau, Auenstein, Buchs, Hellikon, Holderbank, Kölliken, Mellikon, Mülligen, Seon, Wohlen, Zofingen, Zurzach), acht von allen im Grossen Rat vertretenen politischen Parteien, fünf von Organisationen im Bereich Migration und Integration (AIA, Caritas, HEKS, Netzwerk Sozialer Aargau, RIF Baden), eine einer kirchlichen Organisation (Römisch-Katholische Landeskirche) und drei von

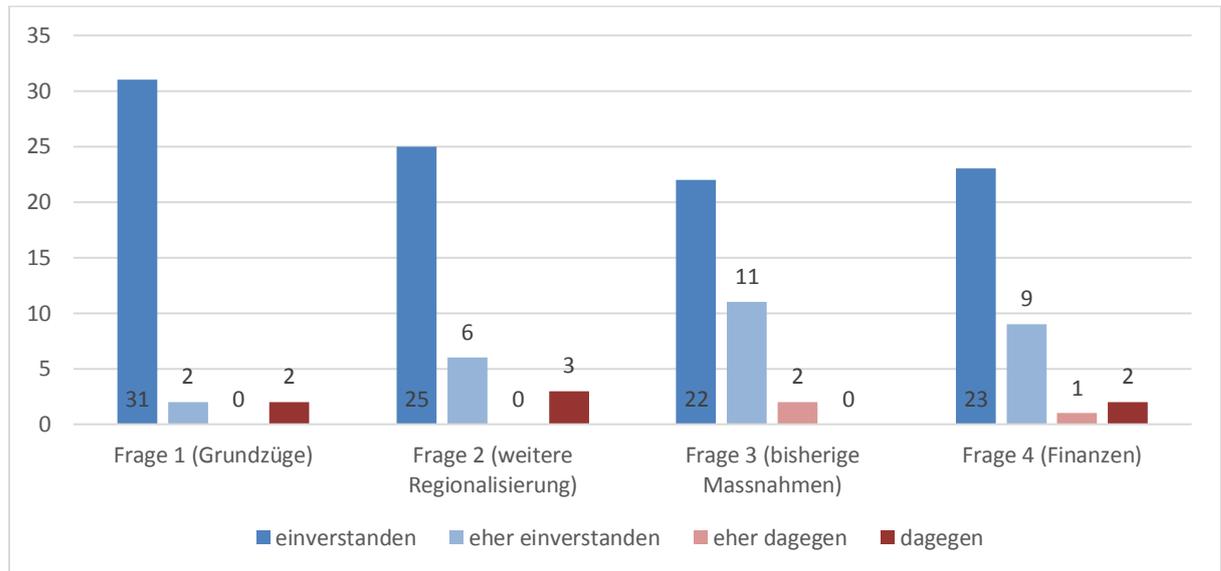
³ Das Grundlagenpapier und Rundschreiben wurden am 19. Oktober publiziert und sind online verfügbar unter:
www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuengerung/integrationsfoerderung/kantonale-programme/kip-3.html

Verbänden der Wirtschaft (Aargauischer Gewerbeverband [AGV], Aargauische Industrie- und Handelskammer [AIHK], ArbeitAargau).

3.1 Quantitative Auswertung der Anhörungsergebnisse

Die Anhörung zeigt eine grosse Zustimmung zum KIP (vgl. Abbildung 1), wobei sich die Werte zwischen 92 % Zustimmung (verstärkte Regionalisierung, finanzieller Rahmen) und 95 % Zustimmung (allgemeine Grundsätze und Rahmenbedingungen) bewegen.

Abbildung 1: Anzahl Antworten nach Fragen und Grad der Zustimmung (total 36 Antworten)



Fast ausnahmslos zustimmend sind die Rückmeldungen der Gemeinden und ihrer Verbände. Lediglich eine kleine Gemeinde ist gegen die weitere Regionalisierung. Dem KIP 3 und der Weiterführung der bestehenden Massnahmen stimmt aber auch diese Gemeinde zu, dem Finanzrahmen stimmt sie eher zu.

Bei den politischen Parteien äussern sich SVP und EDU bei allen vier Fragen ablehnend oder eher ablehnend. Die Antworten von SP, FDP, Die Liberalen, Die Mitte, Grünen, GLP und EVP sind zustimmend oder – in einzelnen Fällen – eher zustimmend. Ebenso verhält es sich mit den weiteren Organisationen und Verbänden. Mit den meisten Vorbehalten ist die Zustimmung bei Frage drei (Optimierung und Weiterführung bisheriger Massnahmen) verbunden. Diese Vorbehalte werden mit dem Bedarf für zusätzliche Massnahmen in verschiedenen Bereichen begründet und nicht mit einer Ablehnung bestehender Massnahmen oder mit Vorschlägen für fundamental neue beziehungsweise andere Massnahmen. Die nur "eher zustimmenden" Antworten zur Frage vier (Finanzrahmen) knüpfen daran an und konstatieren, dass die vorgesehenen Mittel eher zu knapp sind beziehungsweise in bestimmten Handlungsfeldern wie Bildung, Arbeitsmarkt oder Frühe Kindheit erhöht werden müssten.

3.2 Qualitative Auswertung der Anhörungsergebnisse

Grossmehrheitlich anerkennen die Anhörungsteilnehmenden die Zweckmässigkeit und den Nutzen des KIP und betonen die gut funktionierende Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden in der spezifischen Integrationsförderung. Die generellen Positionen aus der Anhörung werden im Folgenden wiedergegeben und zu den wichtigsten, themenspezifisch eingebrachten Bemerkungen wird Stellung genommen.

3.2.1 Generelle Bemerkungen

Die SVP vertritt die Haltung, dass Integration in erster Linie in der Eigenverantwortung der in der Schweiz lebenden Ausländerinnen und Ausländern liege und dass es keinen Sinn mache, teure Integrationsmassnahmen für vorläufig Aufgenommene zu finanzieren, da diese das Land eigentlich wieder verlassen müssten. Gemäss Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) nimmt in der Schweiz jede Person Verantwortung für sich selber wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei (Art. 6 BV). Das gilt auch für die Integrationsförderung, welche auf Eigenverantwortung setzt und Mitwirkung vonseiten der ausländischen Personen fordert. So wird von zugewanderten Personen gesetzlich verlangt (Art. 4 Abs. 4 und Art. 53 Abs. 1 AIG), dass sie sich mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in der Schweiz auseinandersetzen und eine Landessprache erlernen.

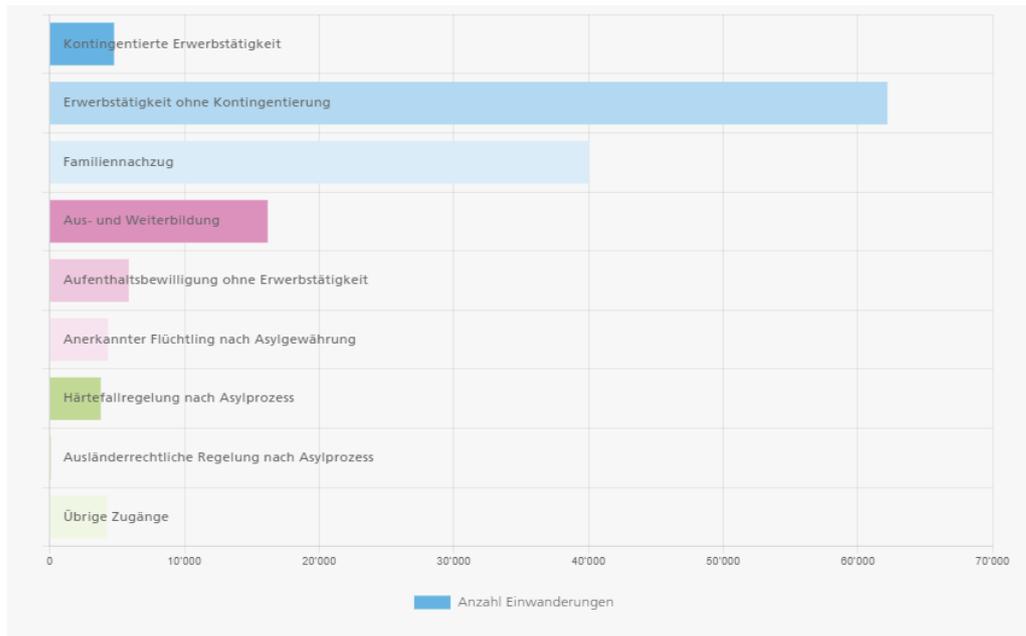
Die Integrationsbestimmungen gemäss AIG konkretisieren, in welchen ausländerrechtlichen Verfahren der Integrationsstand mitberücksichtigt wird beziehungsweise mangelhafte Integration zu Sanktionen führen kann. Neben dem vorstehend beschriebenen Grundsatz des Forderns, ist die Förderung der Integration mittels der verbundfinanzierten KIP rechtlich verankert. Dabei hält sich der Kanton an die bundesrechtlichen Vorgaben, welche unter anderem vorläufig Aufgenommene (Status F) als gemäss der IAS-Förderkonzeption zu integrierende Personen bezeichnen. Die Massnahmen für die IAS-Zielgruppe sind mittels der IP vollständig vom Bund fremdfinanziert und tangieren den dem Grossen Rat zur Beratung und Beschlussfassung unterbreiteten Verpflichtungskredit nicht.

Von Seiten der SVP ebenfalls kritisch beurteilten Forschungsvorhaben zur Förderung der Innovation, Qualität und Wirksamkeit der Integrationsfördermassnahmen finden auf Bundesebene statt und werden vom Bund direkt durchgeführt und finanziert. Je nach Thema und Relevanz werden Kantone auf Fachebene mitwirken, was in geringfügigem Ausmass personelle Ressourcen bindet, aber keine finanziellen Auswirkungen hat.

Für die FDP.Die Liberalen ist es wichtig, dass die Migrantinnen und Migranten rasch den Einstieg in den Arbeitsmarkt finden, um dadurch finanzielle Selbstständigkeit zu erlangen. Auch der Regierungsrat erachtet den Arbeitsmarkt als zentralen Integrationsmotor. Die durch eigene Erwerbstätigkeit erwirtschafteten Ressourcen sind wiederum sehr entscheidend für die Partizipation in anderen Lebensbereichen (Zugang zu kulturellen, sozialen, sportlichen und anderen Aktivitäten). Dank der Erwerbstätigkeit gelingt es vielen ausländischen Personen eigenverantwortlich und ohne spezifische Förderung eine gute Integration in der Schweiz und erfreulicherweise ist die Erwerbstätigkeit gemäss der Ausländerstatistik⁴ des SEM der häufigste Einwanderungsgrund in die Schweiz:

⁴ <https://migration.swiss/migrationsbericht-2021/zuwanderung-und-integration/einwanderung-und-integration-statistik-2021>

Abbildung 2: Einwanderung ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Einwanderungsgrund (2021)



Gesamttotal: 141 549

Der Familiennachzug machte 28 Prozent der Zuwanderung zwecks Langzeitaufenthalt aus. Im Rahmen des Familiennachzugs wanderten 40 054 Personen in die Schweiz ein (+4,6 % gegenüber 2020), von denen 18,9 Prozent Familienangehörige einer Schweizerin bzw. eines Schweizer waren. Die Aufenthalte zu Aus- oder Weiterbildungszwecken machten 11,4 Prozent der Zuwanderung zwecks Langzeitaufenthalt aus (16 184 Personen, -3,6 %).

Aufgrund der Rechtsgrundlagen und der unterschiedlichen Förderkonzeptionen und Finanzierungsmöglichkeiten können nicht alle zugewanderten Menschen nach Massgabe ihres individuellen Bedarfs und Möglichkeiten mit spezifischen Integrationsmassnahmen unterstützt werden. Während VA/FL mit Anspruch auf die IP und individuellen Integrationsplänen gemäss der IAS-Förderung in ihrem Erstintegrationsprozess eng unterstützt und begleitet werden, haben beispielsweise Personen aus Drittstaaten, die im Familiennachzug in die Schweiz einreisen, keinen Anspruch auf individuelle, subjektfinanzierte Massnahmen. So müssen diese Personen beispielsweise Teilnehmerbeiträge an Deutschkurse oder anderen Angeboten bezahlen, was sich nicht alle leisten können. Umso mehr sind bei diesen Zuwanderungsgruppen die Regelstrukturen der Arbeit und Bildung mit ihren Integrations- und Ermöglichungsstrategien für einen chancengleichen Zugang gefragt, um die eigenen Bemühungen der zugewanderten Menschen bestmöglich zu unterstützen.

Die SP betont den starken und langfristigen Präventionseffekt der Integrationsmassnahmen. Sie fördern die berufliche und soziale Integration und damit den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Die Weiterführung und Weiterentwicklung des KIP sei unabdingbar, auch um die bisher geleistete Arbeit langfristig nutzen zu können und um den Gemeinden und anderen involvierten Partnern eine nötige Planungssicherheit zu geben. Ebenso würden die (freiwilligen) Akteure gestärkt und deren Potenzial könne genutzt werden. Den Regelstrukturansatz – auch in der (spezifischen) Integrationsförderung – erachtet die SP als richtig und wichtig. Angebote durch Freiwillige könnten kurzfristig Lücken im System schliessen. Es dürfe jedoch nicht sein, dass der Kanton und die Gemeinden die Verantwortung in der spezifischen Integrationsförderung mangels finanzieller Möglichkeiten auf Angebote der Freiwilligenarbeit abschieben (Projekte der Sozialen Integration, Angebote um Deutsch zu lernen, Schlüsselpersonen, Begleitung/Mentoring etc.).

Im Rahmen der KIP wird die Freiwilligenarbeit mit spezifischen Angeboten auf struktureller Ebene (Weiterbildungsprogramm, Koordination und Unterstützung durch RIF) unterstützt. Viele Projekte mit/von Freiwilligen erhalten kantonale Unterstützungsbeiträge aus dem KIP. In Ausnahmesituationen und bei Systemüberlastungen wie bei der Ukraine-Krise fungieren Angebote durch Freiwillige und zivilgesellschaftliche Akteure zeitweilig als notwendige Erweiterung zum staatlich finanzierten Angebot. In der Regel sollen sie jedoch die strukturierten, professionellen Angebote mit gesellschaftlichen Begegnung-, Austausch- und Vernetzungsmöglichkeiten sinnvoll ergänzen und nicht ersetzen.

Die EDU möchte auf die Eigenverantwortung der Migrantinnen und Migranten setzen und eine möglichst rasche Rückreise dieser Menschen erreichen statt zum Beispiel Familiennachzug zu fördern. Die EDU sei erstaunt, welche "Luxus-Dienstleistungen" der Kanton Aargau zur Verfügung stellt, vereinzelt sogar als Vorreiter (zum Beispiel Webplattform hallo-aargau.ch).

Wer in die Schweiz einreisen darf, welche Rechte und Pflichten für den Aufenthalt gelten und wer allenfalls wieder ausreisen muss, ist durch Bundesrecht abschliessend geregelt. Beim KIP handelt es sich um eine Basisversorgung mit den wesentlichen, notwendigen Integrationsangeboten. Die mehrsprachige Erstinformationswebsite hallo-aargau wurde sodann aus Effizienzgründen als zentrales Grundangebot vom Kanton bereitgestellt, damit nicht alle Gemeinden für ihren Informationsauftrag einzelne Lösungen erarbeiten und anbieten müssen. Da andere Kantone die Lösung übernommen und dafür bezahlt haben, konnten die ursprünglichen Investitionskosten zudem auf mehrere Kantone verteilt werden.

Die katholische Landeskirche wie auch andere Akteure mit eigenen Beratungsangeboten (AIA/Caritas/Netzwerk sozialer Aargau) betonen in ihren Stellungnahmen, dass im Rahmen der Beratung von Migrantinnen und Migranten finanzielle Aspekte seit einigen Jahren zentraler geworden seien. Prekäre Löhne und Arbeitsbedingungen (Stundenlohn, Temporärarbeit) ermöglichten es vielen zugewanderten Menschen nicht, zielführende Kurse und Ausbildungen zu besuchen. Hinzu komme, dass seit der Einführung des AIG (Sozialhilfe-)Schulden als Integrationsdefizit sanktioniert werden. Mit KIP 3 sollen gemäss den Programmzielen die Anstrengungen verstärkt werden, um „Personen, die von Armut betroffen oder bedroht sind, besser zu erreichen und zu unterstützen“. Es liessen sich in der Anhörungsvorlage schwer Angebote finden, welche zu einer besseren Erreichbarkeit und Unterstützung von armutsbetroffenen Personen führen. Während bei Personen aus dem Asylbereich systematische Abklärungen stattfinden und der Integrationsprozess durch den Massnahmenplan vorangetrieben werde, fehlten entsprechende Massnahmen für Personen, die schon länger in der Schweiz leben (Ausländerbereich).

Gezielte, individuelle Integrationsmassnahmen bis zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit können nach aktueller Förderkonzeption und Finanzierungsmöglichkeit nur für Personen eingeplant werden, die Anspruch auf Leistungen zulasten der IP des Bundes haben (VA/FL). Für die kantonale Integrationsförderung ist es weder methodisch (Auswahl von Personen mit erhöhtem Integrationsförderbedarf wegen Armutsbetroffenheit), noch finanziell möglich, die thematisierten Anliegen in der geforderten Breite zu adressieren. Hier müssten nach dem Regelstrukturansatz die Möglichkeiten der sozialen Sicherungssysteme, der Bildung (zum Beispiel Stipendienwesen) und des Arbeitsmarkts (RAV-Beratungen, evtl. Massnahmen für Personen ohne Anspruch auf Arbeitslosenversicherung) zum Zug kommen. Da Personengruppen unabhängig von Nationalität und Aufenthaltsstatus von Armut betroffen sind, würde es ein gesamtheitlich ausgelegtes sozial-, fiskal-, bildungs- und arbeitsmarktpolitisches Vorgehen bedingen, um Armutsbetroffene besser zu erreichen und nachhaltiger zu unterstützen. Dabei wären die ausländerrechtlichen Grundsätze mitzubersichtigen.

Der GLP fehlt es angesichts der Vielzahl von Angeboten die Übersicht betreffend Abläufe und Zuständigkeiten. Eine breite Angebotspalette ist grundsätzlich beabsichtigt, um die sehr unterschiedlichen Bedürfnisse abzudecken. Eine zentrale, digitale Angebotsdokumentation ist seit Frühjahr 2022 verfügbar⁵. Was die Abläufe und Zuständigkeiten anbelangt, kommt die Integrationsförderung als Verbund- und Querschnittsaufgabe leider nicht ohne Schnittstellen aus. Nicht selten kommt es vor, dass im Einzelfall mehrere kantonale Zuständigkeiten angesprochen und auch die Gemeinden (als aktiv fallführende Stellen) involviert sind. Dank der technischen Unterstützung der IAS-IT-Plattform können im Rahmen der IAS-Fallarbeits die involvierten Stellen gemäss ihren Zuständigkeiten, vordefi-

⁵ Zuständigkeit für die Umsetzung: AIA, im Auftrag und in Zusammenarbeit mit dem MIKA, gemeinsame Bewirtschaftung mit den wichtigsten Anbietenden und den RIF. <https://www.integrationaargau.ch/angebote>

nierten Rollen und Aufgaben die notwendigen Informations-/Kommunikationsflüsse effizient gestalten, den Integrationsfortschritt sicherstellen und das Risiko von Doppelspurigkeiten minimieren. Während KIP 2bis (2022–2023) und mit dem Start KIP 3 sind zudem viele strukturelle, organisatorische Bereinigungen und Vereinfachungen im Gang. Die dezentralen Informations- und Beratungsangebote sowie die Koordinationsstellen Asyl und Flüchtlingswesen (KFA) wurden per Anfang 2022 organisatorisch mit den RIF zusammengeführt. Die Fallführung IAS wird ab Anfang 2024 mit der organisatorischen Zuordnung des CMI ins MIKA aus einer Hand gesteuert. Auch auf Ebene der Angebote werden die Potenziale für Vereinfachungen und Effektivitätssteigerung laufend genutzt (zum Beispiel Einstellung der internen Deutschkurse der KSD beziehungsweise Bereitstellung des Deutschkursangebots aus einer Hand durch das MIKA; Zusammenführung diverser IAS-Projekte mit ask! für Jugendliche und junge Erwachsene sowie besser Qualifizierte in einen Rahmenauftrag).

ArbeitAargau unterstützt explizit die Stossrichtung, die Massnahmen zugunsten von Personen aus dem Familiennachzug, Personen mit Ausbildungs- und Arbeitsmarktpotenzial sowie Personen, die von Armut betroffen oder bedroht sind, in der KIP-3-Programperiode zu verstärken – unabhängig von ihrer Einreiseart (asyl-/ausländerrechtlich). Auch die EVP findet, dass der Zugang zu den KIP-Programme für alle Migrantinnen und Migranten, die im Kanton Aargau wohnen, möglich sein muss. Wie bereits ausgeführt, sind keine finanziellen Mittel für eine systematische Zielgruppenerweiterung bei den spezifischen, subjektfinanzierten Massnahmen vorgesehen.

3.2.2 Spezifische Bemerkungen nach Themen und KIP-Förderbereichen

In ihren Stellungnahmen machen Anhörungsteilnehmende darauf aufmerksam, dass in gewissen Bereichen mehr Anstrengungen unternommen werden müssen, andere finden gewisse Aktivitäten unnötig, wieder andere wünschen eine Umlagerung der bestehenden Mittel zugunsten beziehungsweise zuungunsten bestimmter Förderbereiche. Bezüglich der Massnahmen in den Förderbereichen des KIP sind die Vorgaben gemäss Grundlagenpapier der KdK und Rundschreiben des SEM einzuhalten. Für die Bereitstellung und Steuerung der Angebote ist der Bedarf wie auch der vorgegebene finanzielle Rahmen massgeblich. In gewissen Bereichen (zum Beispiel Frühe Kindheit) fehlen vielerorts die Regelstrukturangebote und die Handlungsoptionen der spezifischen Integrationsförderung sind entsprechend beschränkt. Bei der Bereitstellung der Angebote und Massnahmen müssen stets mehrere Faktoren berücksichtigt werden (unter anderem Einhaltung der Vorgaben und des Finanzrahmens, Kosten-Nutzen-Verhältnis, integrative Effekte, Nachfrage, keine Konkurrenzierung beziehungsweise keine Doppelstruktur zu den Regelstrukturangeboten und zu jenen der Privatwirtschaft wie auch der Zivilgesellschaft). Unter diesen gegebenen Rahmenbedingungen und Restriktionen umfasst das KIP im Kanton Aargau aus Sicht des Regierungsrats eine bedarfs- und zielgruppenge-rechte möglichst flächendeckende Angebots- und Massnahmenpalette, um die Ziele der spezifischen Integrationsförderung im Verbund mit den Gemeinden und in Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen und den zivilgesellschaftlichen Akteuren erfolgreich umzusetzen.

3.2.2.1 Sprache

Die Mitte sieht die Sprachkompetenz als Basis der Integration und begrüsst den Ausbau. Die Angebotserweiterung bei den Abend- und Samstagkursen findet auch die FDP. Die Liberalen richtig. Die Erhöhung des angebotenen Sprachkursvolumens und die Ausweitung der Sprachkurse auf B1-Niveau wird seitens der SP explizit begrüsst. Inwiefern diese Erhöhung des Sprachkursvolumens ausreiche, wird nach Beurteilung der SP in Anbetracht der hohen Asylzahlen, sowie der Nachfrage an Deutschkursen der letzten Jahre bezweifelt.

Gemäss den öffentlichen Submissionen müssen Anbietende des kantonalen Deutschkursangebots bei steigender Nachfrage 40 % des mit der Submission beschafften Kursvolumens zusätzlich bereitstellen können. Die erhöhte Nachfrage aufgrund der höheren Asylgesuchszahlen wird aus den entsprechenden höheren Erträgen aus der IP durch den Bund finanziert. Bei Steigerung der Nachfrage ausserhalb des Asylbereichs sind begrenzte Volumenerweiterungen innerhalb der Jahrestranche des Verpflichtungskredits durch Umlagerungen zwischen den Förderbereichen möglich.

Die Grünen finden, dass mit dem KIP sehr gute und wertvolle Arbeit geleistet werde. Besonders wertvoll sei der flexiblere und einfachere Zugang zu den Sprachkursen infolge der IAS auch für Personen im erweiterten Asylverfahren. Die Erhöhung des angebotenen Sprachkursvolumens und die systematische Ausweitung der Abend- und Samstagkurse auf B1-Niveau wird von den Grünen unterstützt.

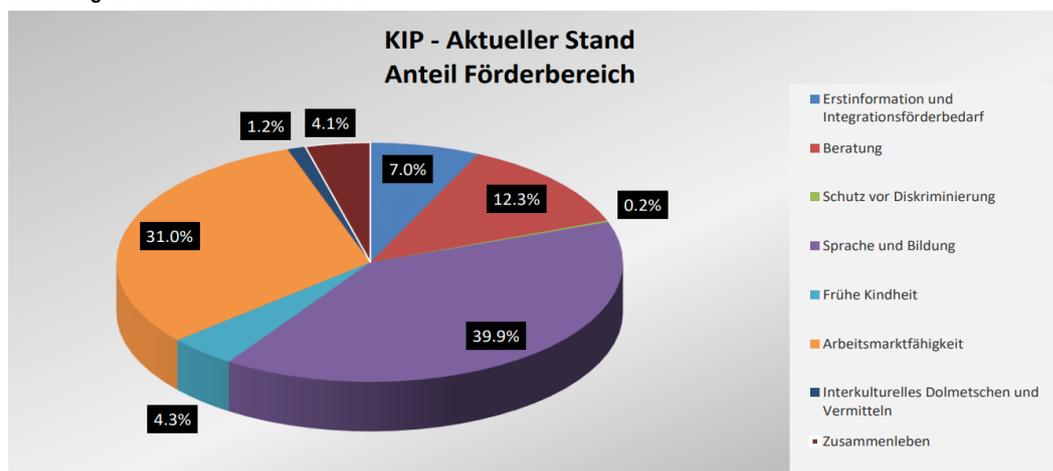
Für ArbeitAargau wäre es wünschenswert, die Zielgruppen aus dem Familiennachzug, EU- und Drittstaaten (die den Grossteil der Zuwanderung ausmachen) aktiver zu informieren und den Zugang zu den Angeboten insbesondere im Bereich Sprache zu verbessern. Dies sollte in engerer Abstimmung und Zusammenarbeit mit Arbeitgebenden erfolgen (Stichwort Schichtarbeit, Pilotversuche mit Deutsch in Grossbetrieben etc.). ArbeitAargau biete gerne Hand zur Zusammenarbeit.

Im Rahmen der finanziellen und rechtlichen Vorgaben ist die kantonale Integrationsförderung gerne bereit, solche Vorhaben und Projekte mitzugestalten und finanziell zu unterstützen. Eine systematische, subjektfinanzierte Förderung der Personen aus dem Familiennachzug ist jedoch wie erwähnt nicht vorgesehen beziehungsweise finanziell nicht möglich

3.2.2.2 Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration

Der AGV möchte mehr Gelder für die Arbeitsmarktfähigkeit, insbesondere in die Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration investieren. Zu kürzen sei bei der Information, Abklärung und Beratung sowie beim Zusammenleben und Partizipation. Spezifische Integrationsmassnahmen zur Arbeitsmarktintegration können aufgrund der unterschiedlichen Finanzierung nur im Rahmen der individuellen Förderkonzeption gemäss IAS für VA/FL umgesetzt werden. Die untere Tabelle gibt den prozentualen Anteil der verwendeten Integrationsmittel (über beide Finanzierungsquellen, also IP für VA/FL und Integrationsförderkredit für alle anderen) nach Förderbereichen für die KIP-2-Periode (2018–2021) wieder. Über 70% der Mittel werden für die Sprache, die Bildung und die Arbeitsmarktfähigkeit eingesetzt. Dieser klare Fokus auf Arbeitsmarktintegration ist aus Sicht des Regierungsrats sachgerecht. Zu berücksichtigen sind dabei auch anderen vom AIG verbindlich vorgegebenen Förderbereiche, insbesondere der expliziten Informations- und Beratungsauftrag gemäss Art. 57 AIG.

Abbildung 3: Aufwand nach Förderbereich



Die Integration soll längerfristig und rechtmässig anwesenden Ausländerinnen und Ausländern ermöglichen, am wirtschaftlichen, aber auch am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilzuhaben (Art. 4 Abs. 2 AIG). Dies geschieht unter anderem durch finanzielle Unterstützung von Projekten zur sozialen Integration (Treffpunkte, Sprachcafé, Atelier, Eltern-Kind-Treffs, etc.).

Die SVP möchte kantonale Mittel lieber in Förderprogramme (Aus-/Weiterbildung) für fähige und arbeitswillige Einwohnerinnen und Einwohner in der Altersgruppe ab 55 Jahren investieren, welche es auf dem Arbeitsmarkt immer noch schwer hätten. Diese Massnahmen betreffen jedoch andere Aufgabenbereiche.

Die Grünen fordern, dass bei der Integration in den Arbeitsmarkt verstärkt die Vorbildung und die Berufserfahrung der Migrantinnen und Migranten berücksichtigt und genutzt werden. Im Rahmen der subjektfinanzierten Förderung gemäss IAS werden die individuellen Voraussetzungen und Ressourcen bereits in den ersten zehn Wochen nach Zuweisung in den Kanton (Erstassessment im Rahmen der CMI-Erstgespräche) abgeklärt und im weiteren Integrationsverlauf situativ je nach Entwicklungspfad mit Standortbestimmungen bei den fallführenden Stellen und im Rahmen von Eignungsabklärungen für weiterführende Angebote (zum Beispiel Standortbestimmung AMIplus) neu beurteilt.

Die Grünen erachten zudem die Unterstützung während der Ausbildung auf Sekundarstufe II bisher als unzureichend und verlangen, dass die Unterstützung während der Ausbildung intensiviert wird, zum Beispiel Schulmaterial finanziert oder der Einkommensfreibetrag erhöht würde, damit sich die Betroffenen für eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration über Ausbildung statt aus kurzfristigen finanziellen Gründen für einen unqualifizierten Gelegenheitsjob entscheiden.

Der Regierungsrat unterstützt den nachhaltigen Integrationsansatz durch Ausbildung. Seit der Einführung der IAS (2019) wurden die spezifischen Vorbereitungs-, Coaching- und Lernbegleitungsangebote vor und während einer Ausbildung auf Sekundarstufe II erweitert und intensiviert, was mitunter der erhöhten Anzahl der Lehrabschlüsse bei VA (Status F) beiträgt (2020: 65; 2021:91; 2022:118). Für die erweiterte Zielgruppe der Spätmigrierten aus EU-/EFTA- und Drittstaaten sind keine individuellen, spezifischen Förderangebote möglich und diese Personen werden nicht wie in der IAS-Fallführung systematisch begleitet.

Die Grünen erachten es als sehr wichtig, dass auch Teilzeitangebote existieren und fragen bezugnehmend auf die Botschaft zum KIP 2bis nach dem aktuellen Stand. Für Teilzeitverfügbare aus der IAS-Zielgruppe wurde der Anbieterkreis erweitert, sodass die verschiedenen Zielgruppen (Qualifizierte, Lerngewohnte und Lernungewohnte) nun Möglichkeiten haben, mit einer Teilzeitverfügbarkeit von mindestens 50 % Massnahmen zu besuchen. Unter 50 % ist gemäss Anbietenden nicht zielführend, weil die in der Aufbauphase solcher Angebote parallel verlaufende Grundkompetenzförderung, Bewerbungsanstrengungen, Coachingstunden und Praxiseinsatz in einem Betrieb oder in einem geschützten Werkplatz kombiniert mindestens ein 50%-Pensum erfordern. Ausserdem ist es in den meisten Berufen und Branchen unrealistisch, tiefere Pensen bei Praktika und Anstellungen zu finden. Auch wenn nun für alle Zielgruppen Angebote zur Arbeitsmarktintegration mit tieferen Pensen bis 50 % bestehen, scheitert die Nutzung in der Praxis nach wie vor oftmals daran, dass die Kinderbetreuung für die minimale Teilzeitverfügbarkeit von 50 % nicht gewährleistet werden kann. Hier ist die aktive Mitwirkung der fallführenden Stellen der Gemeinden sehr entscheidend.

Die Öffnung von im Asylbereich konzipierten Angeboten auf spätmigrierte Jugendliche finden die Grünen begrüssenswert. In der Regel verfüge diese Zielgruppe jedoch über gar keine Deutschkenntnisse. In seinem operativen Wirkungsfeld hat das MIKA Massnahmen definiert und Prozesse eingeführt, um die spätmigrierten Jugendliche aus EU-/EFTA- und Drittstaaten besser und systematisch mit Erstinformationen zur Integration, Arbeitsmarkt und Berufsbildungssystem in der Schweiz zu erreichen (Einzelgespräche, Informationsveranstaltungen). Auch hat das MIKA den kantonalen Subventionsanteil in vorbereitenden Angeboten mit Deutsch- und Grundkompetenzförderung (IKG) für die erweiterte Zielgruppe aus EU-EFTA- und Drittstaaten erhöht. Aufgrund der fehlenden Finanzierungs- und Steuerungsmöglichkeiten sowie der Fachkompetenzen müssten weiterführende Unterstützungs- und Begleitangebote durch die Regelstrukturen der Berufsberatung und Berufsbildung bereitgestellt werden.

3.2.2.3 Erstinformationsmodule für VA/FL

Bei der Erstinformationsvermittlung an VA/FL besteht aus Sicht mehrerer Anhörungssteilnehmenden (AIA/Caritas/Netzwerk sozialer Aargau) Optimierungsbedarf. Die Erstinformationsmodule müssten umfangreicher ausgestaltet sein. Aktuell würden zu viele Informationen in kurzer Zeit abgehandelt. Zudem müsse die langfristige Perspektive der Integration gegenüber den Migrantinnen und Migranten thematisiert werden. Vielen VA/FL sei nicht bewusst, welche Erwartungen noch Jahre später an

sie herangetragen werden. Auch die Tragweite eines langjährigen Sozialhilfebezugs oder von Schulden sei vielen nicht bewusst. Als Anreiz sei es deshalb zielführend, die Vorteile beziehungsweise die Entwicklungsmöglichkeiten einer raschen Integration (Stufenmodell) aufzuzeigen.

Die aktuelle Erstinformation IAS wurde unter dem gegebenen, engen IAS-Einführungszeitplans im Jahr 2019 pragmatisch und gestützt auf die bestehenden Massnahmen und Module konzipiert beziehungsweise realisiert. Zu jenem Zeitpunkt war angesichts der parallel eingeführten Neustrukturierung Asyl beispielsweise noch nicht klar, welche Informationen Betroffene in den Bundesasylzentren erhalten, wie lange sie in der kantonalen Unterbringung verbleiben und welche Informationen sie zu welchem Zeitpunkt in ihren Integrationsbemühungen am besten unterstützen. Auch haben sich die RIF mit ihrem dezentralen Informations- und Beratungsangebot in den letzten Jahren dynamisch weiterentwickelt. Nach nun bald vier Jahren Erfahrungszeitraum und trotz der Einschränkungen während der längeren Pandemiephase zeigt sich auch für die kantonale Integrationsförderung Überprüfungs- und Aktualisierungsbedarf bei der IAS-Erstinformation. Entsprechende Arbeiten werden unter Einbezug relevanter Akteure (CMI, AIA, RIF, Gemeinden, evtl. weitere) in der neuen Programmperiode (ab 2024) gestartet.

3.2.2.4 Frühe Kindheit

Zum Förderbereich "Frühe Kindheit" fehlen aus Sicht mehrerer Anhörungsteilnehmenden generell Angebote von Gemeinden und des Kantons. Der Bedarf für frühe Sprachförderung der Kinder im Vorschulalter ausserhalb des Asyl- und Flüchtlingsbereichs sei ebenfalls gross und viele eingewanderte Eltern könnten beispielsweise die Spielgruppenkosten nicht selber tragen. Aus erzieherischer und pädagogischer Sicht sei das vorschulische Alter massgebend und prägend für den weiteren Verlauf der Entwicklung. Der präventiven Wirkung von vorschulischen Massnahmen werde viel zu wenig Beachtung geschenkt und die frappante Lücke in diesem Bereich verursache enorme Folgekosten. Mehrere Anhörungsteilnehmende verlangen eine kantonale Strategie, welche die Gemeinden miteinbezieht, und finanzielle Mittel, um inklusive Modelle zu entwickeln. Wie bereits im KIP 2bis vermisst die SP die finanzielle Unterstützung in der Frühen (Sprach-) Förderung bei zugewanderten Menschen, welche nicht über die IP unterstützt werden.

Generelle Angebots- und Finanzierungslücken der Regelstrukturen, wie sie von mehreren Anhörungsteilnehmenden bemängelt werden, können und dürfen nicht über das KIP gedeckt werden. Mit den aktuellen und vorgesehenen KIP-Massnahmen im Bereich Frühe Kindheit wird die kantonale Integrationsförderung den Programmzielen gerecht: Mit der fachlichen und finanziellen Unterstützung der Koordinationsstelle Frühe Kindheit und dem tridepartementalen Leistungsauftrag Elternbildung wirkt die spezifische Integrationsförderung darauf hin, dass die staatlichen und nichtstaatlichen Akteure im Bereich der Frühen Kindheit die Bedürfnisse und Potenziale von Familien mit Migrationshintergrund kennen, sich über den migrationsspezifischen Handlungsbedarf austauschen und ihre Aktivitäten aufeinander abstimmen. Auch unterstützt die spezifische Integrationsförderung Massnahmen zur Qualitätssicherung und Professionalisierung im Bereich der Frühen Kindheit finanziell und fachlich (zum Beispiel Leitfaden für Gemeinden, Weiterbildungsbeiträge frühe Sprachförderung). Diverse Projekte der kantonalen und kommunalen Ebene werden mit Projektbeiträgen gefördert, um die Bedeutung einer universellen, ganzheitlich ausgerichteten frühkindlichen (Sprach-)Bildung hervorzuheben und weiterzuentwickeln. Mit diesen und anderen spezifischen Angeboten wirkt die spezifische Integrationsförderung gemeinsam mit den mitbeteiligten Departementen (DGS, BKS) darauf hin, dass Migrationsfamilien über familienunterstützende, gesundheits- und integrationsfördernde Angebote im Bereich der Frühen Kindheit informiert sind und chancengleichen Zugang zu diesen haben (zum Beispiel Mitfinanzierung der Hälfte der wiederkehrenden Lizenzgebühren von Parentu-App für Aargauer Nutzende).

3.2.2.5 Verstärkte Regionalisierung

Die Regionalisierung ist für die Mitte der Schlüssel zum Erfolg. Die FDP. Die Liberalen befürwortet die Regionalisierung, damit die Angebote besser erreicht werden können. Wichtig sei, dass (regionale) bestehende Strukturen verwendet werden können, was der Fall ist. Für die SVP stehen Kosten und Nutzen der Regionalisierung in keinem Verhältnis. Dabei verweist die SVP darauf, dass nur 15% der Erstberatungen in den RIF-Regionen direkt erfolgen würden. Dies ist jedoch eine Fehlinterpretation. Dem Statusbericht KIP ist zu entnehmen, dass im Jahr 2021 in allen sechs bestehenden RIF-Regionen der Anteil der Erstinformation bei den Beratungen bei rund 15 % liegt. Die Angabe bezieht sich damit auf die Aufteilung aller RIF-Beratungen für kürzlich Zugewanderte (Erstinformation). Die restlichen Beratungen (rund 85 %) der RIF erfolgen somit zugunsten von länger anwesenden Personen, den Gemeindeverwaltungen, Schulen, etc. Die Anzahl der Beratungsgespräche durch die RIF ist von 1'766 im Jahr 2020 auf 2'343 im Jahr 2021 gestiegen.

Zudem versteht die SVP die Regionalisierung in der Integrationsförderung als eine Aufgabenverschiebung: Der Mehraufwand bei den Gemeinden müsse zu weniger Aufwand beim Kanton führen. Bei der Regionalisierung geht es jedoch nicht um eine Aufgabenverschiebung, sondern den Aufbau regionaler Angebote und die Vernetzung regionaler Akteure. Wenn sich mehr Gemeinden einer RIF anschliessen oder zusammen eine RIF aufbauen wollen, führt dies zu Mehraufwand beim Kanton, der 60 % der RIF-Personalkosten trägt.

Die Vernetzung und Regionalisierung erscheint den Grünen als wichtig, da durch die Etablierung von RIF unter anderem grösseres Know-how aufgebaut werden kann und mehr zielgruppenspezifische Angebote umgesetzt werden können. Ähnlich argumentiert die SP: die Regionalisierung ermögliche, Ressourcen zu bündeln und die Integrationsförderung auf lokale Gegebenheiten anzupassen. Die regionalen Integrationsfachstellen als Kompetenzzentren unterstützen und entlasteten die Gemeinden. Die Regionalisierung solle möglichst flächendeckend im ganzen Kanton vorangetrieben werden, denn Integration mache an den Gemeindegrenzen keinen Halt. Die dafür benötigten Ressourcen seien im KIP3 noch nicht ausreichend ausgebildet. Menschen, welche in Gemeinden ohne RIF wohnen, hätten ausserdem deutlich weniger Möglichkeiten, von integrationsspezifischen Angeboten Gebrauch zu machen, worunter die Chancengerechtigkeit leide.

Auch der Regierungsrat ist vom Mehrwert der regionalen Integrationsförderung im Rahmen der RIF-Verbünde überzeugt. Anders als in anderen Kantonen gibt es im Kanton Aargau keine öffentlich-rechtliche Finanzierungsverpflichtung oder organisatorische Vorgaben für die Gemeinden in der spezifischen Integrationsförderung. Die Gemeinden können nach ihrem Bedarf und Ermessen frei entscheiden, ob sie sich an den RIF beteiligen wollen. Mit den laufenden und geplanten Aufbauprojekten für weitere RIF bleibt das Ziel der möglichst flächendeckenden Regionalisierung aktuell und wird nach wie vor intensiv verfolgt. Für Einzelpersonen mit Informations- und Beratungsbedarf aus Gemeinden, die nicht einer RIF angeschlossen sind, steht die AIA als zentrale Anlaufstelle zur Verfügung.

Die Gemeinde Mülligen führt in ihrer Stellungnahme aus, dass für alle Agglomerationen mit grösseren Einwohnerzahlen die RIF sehr sinnvoll und notwendig seien, in eher ländlichen Wohnorten mit kleinem Ausländeranteil, sei das Bedürfnis und die Nutzung einer regionalen Integrationsfachstelle jedoch als klein einstufen. Die bisherigen Erfahrungen mit den RIF zeigen, dass viele kleine Gemeinden von einem RIF-Anschluss überproportional profitieren, da sie mit ihren begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen die Information, Beratung und die zielgruppenspezifischen Angebote für ihre Bevölkerung nicht im Alleingang bereitstellen könnten.

Für die EVP sind die RIF ein enormer Mehrwert und eine Entlastung für die Gemeinden, die Institutionen und die Regelstrukturen. Sie würden eine wesentliche Integrationsleistung erbringen. ArbeitAargau begrüsst den Grundsatz der Stärkung einer regionalen Integrationsförderung mit finanzieller und inhaltlicher Beteiligung der Gemeinden sowie mit Anschluss an die regionalen und

kommunalen Integrationsnetzwerke. Sie gewährleiste die gemeinsame Erfüllung der Verbundaufgabe, regional bedarfsgerechtere Angebote sowie kurze Wege für die Bevölkerung und die Institutionen der Regelstruktur. Ebenso erachtet es ArbeitAargau als wichtig, dass im Kontext der Regionalisierung mit der Anlaufstelle Integration Aargau eine zentrale Anlaufstelle mit genügend personellen und finanziellen Ressourcen besteht, die ein Grundangebot für Gemeinden ohne RIF-Beteiligung sicherstellt und die RIF inhaltlich unterstützt.

3.2.2.6 Finanzrahmen

Eine Vielzahl der Anhörungsteilnehmenden geht mit dem Regierungsrat einig, dass eine frühzeitige, präventive Integrationsförderung spätere Folgekosten verhindert und sich die Investitionen im Bereich der spezifischen Integrationsförderung daher lohnen.

Die SP erachtet die geringe Erhöhung im Vergleich zu KIP 2bis als dringend nötig, findet diese jedoch nicht ausreichend, um die notwendige Weiterentwicklung der Angebote und Strukturen sicherzustellen. Die jetzige Erhöhung der finanziellen Ressourcen entspreche in Anbetracht der zusätzlichen RIF und der Bevölkerungszunahme weiterhin einem Sparbudget. Aus Sicht der SP wäre deshalb eine stärkere Erhöhung angemessen. Auch die EVP erachtet den jährlichen Kredit von 1,98 Millionen Franken (Kantonsanteil) insbesondere angesichts der hohen Zuwanderungszahlen als zu knapp. Die EVP geht davon aus, dass eine schnelle Integration zu einer besseren und damit nachhaltigen Eingliederung der Migrantinnen und Migranten in unsere Gesellschaft führt. REPLA Baden Regio und auch HEKS fragen sich, ob die kantonalen Mittel angesichts der zunehmenden Anzahl der Personen mit Integrationsförderbedarf ausreichen würden. Gemäss HEKS sollten die Mittel nicht fix vorgegeben sein, sondern gemäss der aktuellen Zuwanderung angepasst werden. Für den Teil der KIP-Mittel, die im Verpflichtungskredit geführt werden, ist eine flexiblere Handhabung und Anpassung leider nicht möglich, dass die Kredithöhe (brutto) wie auch der Kantonsteil mit dem Grossratsbeschluss vorgegebenen und limitiert sind. Hingegen erhöhen sich die Erträge der IP mit der Anzahl der aktuellen Asylgewährungen und vorläufigen Aufnahmen.

Die Grünen begrüssen die vorgeschlagene Erhöhung, finden jedoch, dass eine stärkere Erhöhung angemessen wäre, unter anderem zur besseren Unterstützung während der Ausbildung oder zum Ausbau der Alphabetisierungskurse.

ArbeitAargau verweist auf die politische Realität und anerkennt vor diesem Hintergrund die bisher im Rahmen des KIP Kanton Aargau geleistete Aufbau- und Verstetigungsarbeit. Um die Massnahmenzugänglichkeit – insbesondere in den Bereichen Sprache und Arbeitsmarktintegration, für alle Zielgruppen mit Bedarf zu verbessern (insbesondere im Ausländerbereich), sind für ArbeitAargau jedoch höhere kantonale Mittel nötig. Um die ohnehin eher knappen personellen Ressourcen bei der kantonalen Integrationsförderung effizienter einsetzen zu können, plädiert ArbeitAargau für eine Überprüfung der aktuellen KIP-Finanzierung via Verpflichtungskredit mit Ziel einer Verstetigung im Sinne eines wiederkehrenden Aufwands.

Die spezifische Integrationsförderung als staatliche Verbundaufgabe wurde mit den KIP seit 2014 systematisch aufgebaut. Ein Grossteil der Angebote hat aktuell keinen Projektcharakter mehr. Diverse Angebote haben sich bereits während KIP 2 (2017–2021) als Grundangebot der kantonalen Integrationsförderung (Information, Beratung, Deutschkursangebot) etabliert. In gewissen Bereichen dauern jedoch Konsolidierungen, Strukturbereinigungen und Verstetigungen (RIF-Aufbau, Zusammenlegung Deutschkursangebot KSD/MIKA, Integrationsvorlehre, unter anderem) noch an. Den Start des KIP 3 ab 2024 erachtete der Regierungsrat vor dem Hintergrund der noch laufenden Anpassungen und Konsolidierungsarbeiten während KIP 2bis (2022–2023) als verfrüht, um den Finanzierungsbedarf mit hinreichenden Prognosen als wiederkehrenden Aufwand zu beantragen. Unter Einhaltung der finanzrechtlichen Vorgaben wird das sachzuständige Departement Volkswirtschaft und Inneres mit Blick auf die nächste, vierte Programmperiode KIP (ab 2028) zeitgerecht die Modalitäten für die Überführung der KIP-Finzen im Globalbudget ausserhalb des Verpflichtungskredits

überprüfen und den finanzrechtlich zuständigen, kantonalen Instanzen einen entsprechenden Umsetzungsvorschlag unterbreiten.

Die SVP setzt auf gezielte Fördermassnahmen und spricht sich gegen "Luxus-Leistungen und Begehlichkeiten" aus. Für die SVP sind 1,98 Millionen Franken jährlich definitiv zu viel, 1,45 Millionen Franken jährlich – wie bis anhin – müssen gemäss SVP ausreichen.

Kath. Landeskirche, Netzwerk sozialer Aargau und weitere Anhörungsteilnehmende verlangen, dass finanzielle Ressourcen für Übersetzungskosten für die erste Phase der Integration von spätmigrierten Jugendlichen als Posten im Finanzbedarf berücksichtigt werden. Einsatzstunden für Dolmetscherdienste sind gemäss dem Rundschreiben des SEM aus dem KIP finanzierbar, sofern sie in direktem Zusammenhang mit der Umsetzung von spezifischen Integrationsmassnahmen stehen (zum Beispiel im Rahmen von Erstinformationsgesprächen). Für die vom MIKA geführten Erstinformations- und Abklärungsgespräche werden Dolmetscherdienste im Bedarfsfall organisiert und finanziert und sind im Finanzbedarf berücksichtigt. Allfällige Dolmetscherkosten im Rahmen der fachspezifischen Beratungsangebote der Regelstrukturen (insbesondere bei ask!, RAV) sind nicht über KIP finanzierbar beziehungsweise der Kanton müsste dafür Mittel ausserhalb des KIP bereitstellen.

Das Gesamtbild der Anhörungsstellungen bestätigt aus Sicht des Regierungsrats klar, dass das KIP unter den bisherigen Rahmenbedingungen mit einem leicht erhöhten finanziellen Gesamtvolumen weitergeführt werden soll. Der Antrag an den Grossen Rat und die wesentlichen inhaltlichen Punkte sind deshalb im Vergleich zum Anhörungsbericht unverändert.

3.2.2.7 Leistungs- und Wirkungsprüfung

Die SVP bemerkt, dass die Grundsätze an und für sich gut tönen, bemängelt jedoch, dass keine Resultate ersichtlich sind, da die Zahlen von KIP 2bis noch ausstehend sind. Die Beilage 1 zur Botschaft (Statusbericht KIP inklusive AFP-Zielindikatoren) liegt aktualisiert mit den Jahreszahlen 2022 und Bemerkungen zur Zielerreichung vor.

Für die GLP sollten die Integrationsmassnahmen breiter messbar und analysierbar sein, etwa in Bezug auf die Arbeitsintegration, die schulische Integration, Kriminalstatistik, Sozialhilfequote. Das Bundesamt für Statistik publiziert 68 Integrationsindikatoren, welche sich auf 11 Bereiche des gesellschaftlichen Lebens beziehen. Die Integrationsindikatoren beleuchten sowohl die Lebensbedingungen von ausländischen Personen als auch die Wirksamkeit von politischen Massnahmen zur Integrationsförderung in der Schweiz⁶. Leider lassen die Datenbestände nur vereinzelt kantonale Auswertungen zu, viele statistischen Befunde⁷ der nationalen Ebene gelten aber auch für die kantonale Ebene.

3.2.3 Weitere Anliegen ausserhalb des Wirkungsbereichs KIP

Die SP und die Grünen bemerken, dass belastende Lebensumstände und Wohnsituationen der Menschen (insbesondere im Asylbereich) die Wirkungskraft von Integrationsfördermassnahmen und damit die Wirkung der KIP-Gelder verhindern. Wenn Grundbedürfnisse wie (psychische) Gesundheit, Sicherheit sowie Rückzug und Ruhe nicht gegeben sind, sei es schwierig, konzentriert zu lernen und gute Leistungen in Schule, Ausbildung oder Arbeit zu erbringen.

Arbeit Aargau macht darauf aufmerksam, dass im Kanton Aargau nach wie vor keine unabhängige Rechtsberatungsstelle gibt, wo sich Betroffene mit mangelnden Deutsch- und Systemkenntnissen sowie Fachpersonen juristisch im asyl- und ausländerrechtlichen Belangen beraten lassen könnten.

⁶ Online verfügbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/migration-integration/integrationindikatoren.html>

⁷ Vgl. beispielsweise die BFS-Publikation vom Dezember 2022 "Migration und Integration- Migrationsbewegungen und Bevölkerung mit Migrationshintergrund" (Online verfügbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/migration-integration.assetdetail.23828703.html>)

Das heutige, vom Kanton mitfinanzierte Angebot deckt diesen Bedarf nicht. Die knappen Ressourcen der Integrationsförderung, insbesondere der Beratungsstellen, würden durch diese Lücke zusätzlich strapaziert.

Die SP findet, dass Investitionen in die Anerkennung von ausländischen Diplomen (zum Beispiel finanzielle Unterstützung, Begleitung anstelle von Kurzberatungen) in Zeiten des Arbeitskräftemangels wichtig wären.

4. Umsetzung

4.1 Grundsätze und Umsetzungsorganisation

Die etablierten Grundsätze der Integrationsförderung im Kanton Aargau bilden die Basis für die Umsetzung konkreter Angebote und Massnahmen. So wird beispielsweise der bewährte und für den Kanton Aargau charakteristische Regelstrukturansatz konsequent weiterverfolgt. Die spezifische Integrationsförderung ergänzt die Integrationsförderung in den Regelstrukturen, wenn diese nicht zugänglich oder wenn Lücken vorhanden sind. Dies hat den Vorteil, dass keine separaten beziehungsweise redundanten Strukturen geschaffen werden. Nach dem Regelstrukturansatz werden die Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung so weit wie möglich in die Regelangebote eingebaut und in Zusammenarbeit mit den Fachstellen und Institutionen realisiert, welche die entsprechende Aufgabe und Dienstleistung auch für die übrige Bevölkerung erbringen und über das entsprechende fachspezifische Wissen verfügen (etwa AMIplus bei den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren [RAV], BeratungPlus bei ask!). Auch die Schwankungen der Fallzahlen im Flüchtlingsbereich können diese Stellen in Verbindung mit ihrem Kernauftrag besser auffangen als eine spezialisierte und ausgegliederte Organisationseinheit, was eine effiziente und kostengünstige Umsetzung ermöglicht.

Eine erfolgreiche Integration setzt den Willen und die Bereitschaft der Ausländerinnen und Ausländer voraus, sich zu integrieren und sich mit den Lebensbedingungen in der Schweiz aktiv auseinanderzusetzen. So wird von ihnen erwartet, dass sie ihren Beitrag zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit leisten, die am Wohnort gesprochene Landessprache lernen und die rechtsstaatlichen Normen und demokratischen Grundprinzipien respektieren (Art. 4 Abs. 4 AIG, Art. 4 Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern [VIntA] vom 15. August 2018). Bei der einheimischen Bevölkerung werden Offenheit und ein Klima des gegenseitigen Respekts und der Wertschätzung vorausgesetzt (Art. 4 Abs. 1 und 3 AIG). Ein zentrales Ziel der Integrationsförderung ist zudem die Unterstützung und Entlastung von Behörden und Institutionen. In den kantonalen Integrationsprogrammen werden alle drei Zielgruppen angemessen berücksichtigt, damit die Integration als gesamtgesellschaftliche Aufgabe wahrgenommen und gestärkt wird (Art. 53a AIG, Art. 6 VIntA).

Die Umsetzungsorganisation auf kantonaler Ebene mit dem interdepartementalen Steuerungsausschuss⁸ auf strategischer Ebene und der Begleitgruppe KIP/IAS (inklusive Gemeindevertretungen) auf fachlicher Ebene wird fortgeführt, wobei die Vertretung der Fachbereiche in der Begleitgruppe vor Beginn der neuen KIP-Periode überprüft und aktualisiert wird.

4.2 Zusammenarbeit Kanton und Gemeinden in der Verbundaufgabe Integration

Integration ist eine Verbundaufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden. Gerade in den Bereichen Information, Beratung und soziale Integration spielen regionale und lokale Angebote eine zentrale Rolle. Der Kanton kann hier unterstützend und ergänzend tätig sein sowie gute Rahmenbedingungen

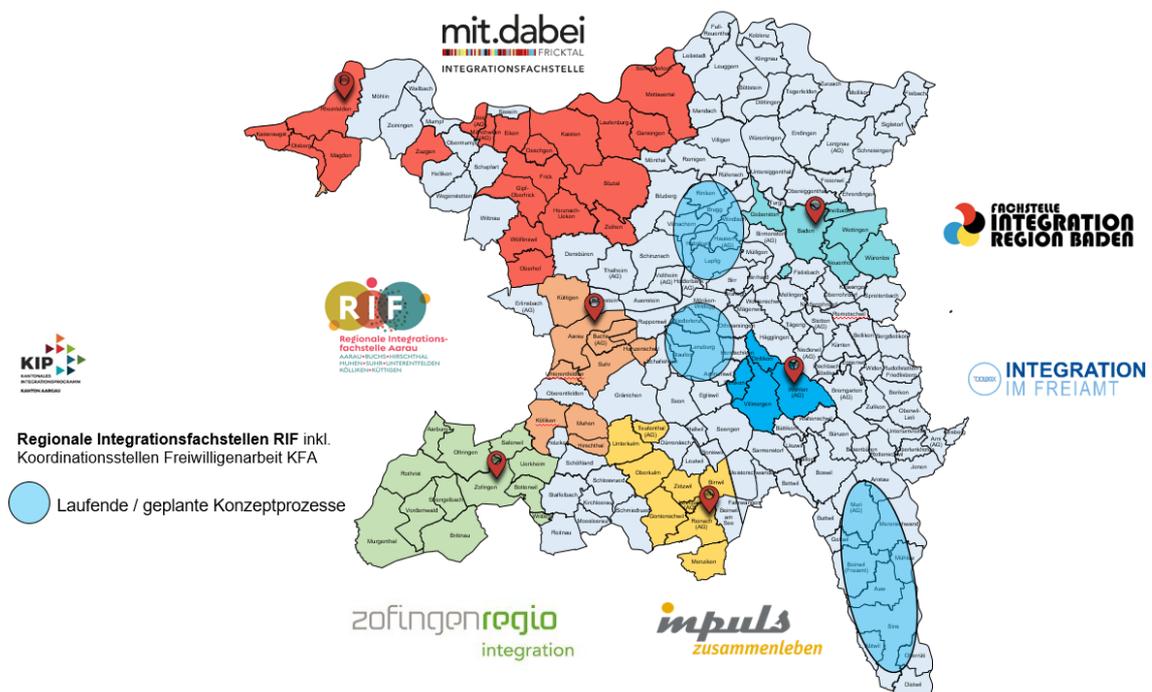
⁸ Mitglied sind die Generalsekretäre der Departemente Volkswirtschaft und Inneres (Federführung), Gesundheit und Soziales und Bildung, Kultur und Sport sowie Leitende der Ämter für Migration und Integration, für Wirtschaft und Arbeit und des Kantonalen Sozialdienstes.

mitgestalten. Die Umsetzung fällt jedoch grossmehrheitlich in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden.

Seit Beginn der Umsetzung der KIP hat der Kanton Aargau daher die Zusammenarbeit mit den Gemeinden gesucht und sie bei der Umsetzung ihrer Verbundaufgabe und beim Aufbau von regionalen und lokalen Strukturen und Angeboten unterstützt. Ziel war und ist dabei eine diversifizierte regionale Angebotslandschaft und eine gute Vernetzung der Akteure vor Ort. Regionale Integrationsfachstellen (RIF) gestalten und steuern dieses Angebot und tragen es mit. Diese Regionalisierung ist ein Schwerpunkt der laufenden Periode KIP 2bis und entwickelt sich bislang sehr positiv.

Inzwischen betreiben über 60 Gemeinden sechs verschiedene RIF. Jede RIF basiert auf einem Konzept, das vom Kanton finanziert und in der Region unter Einbezug von allen Akteuren erarbeitet wurde. Es hält den Bedarf in der Region, die Organisation, die Massnahmen und die Kosten fest. Die sechs RIF sind Drehscheiben der regionalen Zusammenarbeit. Sie vernetzen, informieren, beraten, vermitteln und koordinieren. Sie halten die Fäden zwischen den Akteuren der Zivilgesellschaft, den Regelstrukturen und zwischen Kanton und Gemeinden zusammen. Jede RIF wird zudem von einer regionalen Steuerungsgruppe begleitet, die neben Planung und Weiterentwicklung der jeweiligen Angebote auch die politische Abstützung in der Region sicherstellt.

Abbildung 4: Die etablierten Regionalen Integrationsfachstellen (Stand April 2023)



Die regionalen Strukturen sollen mit KIP 3 weiter gestärkt werden. In der Region Brugg liegen seit Oktober 2022 die Grundlagen für den Aufbau einer siebten RIF vor. Die Gemeinden Birr, Veltheim, Windisch und die Stadt Brugg haben sich für die Teilnahme an einer dreijährigen Pilotphase einer RIF Region Brugg entschieden. Drei weitere Gemeinden haben mitgeteilt, einen Beitritt nach Ablauf der Pilotphase erneut zu prüfen. In der Region Lenzburg läuft die Konzeptphase mit der Stadt Lenzburg sowie den Gemeinden Niederlenz, Schafisheim und Seon und im Herbst 2023 sollen die politischen Entscheidungsträger über die Einführung einer Regionalen Integrationsfachstelle entscheiden. Im Oberen Freiamt wirken 12 Gemeinden in der Konzeptphase mit, welche im zweiten Quartal 2023 startet. In den Regionen Mutschellen-Reusstal-Kelleramt sowie Zurzibiet finden zudem im zweiten und dritten Quartal 2023 Informationstreffen mit den Regionalplanungsverbänden statt.

Der Mehrbedarf an Kantonsmitteln im Rahmen des zu beantragenden Verpflichtungskredits ist zu einem wichtigen Teil mit den Kantonsbeiträgen für neue RIF begründet. Die Kantonsbeiträge an die RIF sind in grundsätzlich unbefristeten Verträgen festgelegt. Will der Kanton im Rahmen der KIP weiteren Gemeindeverbänden mit Interesse und Bedarf den Aufbau und Betrieb einer RIF ermöglichen und sie dabei analog zu den bestehenden RIF unterstützen, braucht es für diese Verpflichtungen des Kantons gegenüber den Gemeinden mehr Mittel.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass sich dieser Ressourceneinsatz lohnt und sich die Wirkung des KIP mit einer fortgesetzten Regionalisierung weiter verbessern lässt. Mit den RIF finden die Menschen in der Region niederschweligen Zugang zu Information sowie zu Beratung und können an diversen Projekten partizipieren. Regionale Zusammenarbeit bringt für die beteiligten Gemeinden zahlreiche Vorteile: Nutzung von Synergien und mehr Angebote für diverse Zielgruppen durch Bündelung der Investitionen, Vermeidung eines Doppel-/Überangebots durch regionale Abstimmung und Koordination, bessere Abdeckung von mehr Herkunftssprachen bei Schlüsselpersonen etc.

Das im April 2021 verabschiedete "Konzept Soziale Integration"⁹ ist eine wichtige Grundlage für die Arbeit der RIF. Im Konzept wird zudem definiert, wie der Kanton die Verbundaufgabe Integration mit denjenigen Gemeinden ausgestalten kann, die keiner RIF angeschlossen sind. Denn auch diese Gemeinden sind weiterhin wichtige Partnerinnen und sollen dabei unterstützt werden, ihre Aufgaben in der Integrationsförderung wahrzunehmen. Für die Information und Beratung von Einzelpersonen und der Regelstrukturen aus diesen Gemeinden bleibt die Anlaufstelle Integration Aargau (AIA) zuständig, und Gesuche für Projekte im Bereich Zusammenleben können beim Kanton eingereicht werden.

4.3 Zielgruppen

Die Angebote und Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung richten sich primär an diejenigen Migrantinnen und Migranten, welche die Angebote der Regelstrukturen nicht ohne zusätzliche Unterstützung nutzen können, weil ihnen dazu (noch) die Voraussetzungen fehlen. Mit KIP 3 sollen Anstrengungen verstärkt werden, um insbesondere Personen aus dem Familiennachzug, Personen mit Ausbildungs- und Arbeitsmarktpotenzial sowie Personen, die von Armut betroffen oder bedroht sind, besser zu erreichen und zu unterstützen. Die spätmigrierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen bleiben wie schon im KIP 2bis Fokuszielgruppe und sollen mit einem optimierten Informations- und Beratungsangebot rascher den Zugang zu einer Ausbildung auf Sekundarstufe II (in der Regel Berufslehre) finden.

Die Massnahmen im Förderbereich Bildung und Arbeit richten sich weiterhin schwerpunktmässig an VA/FL, für die die IP zur Verfügung steht und die im Rahmen der durchgehenden Fallführung gemäss IAS begleitet werden. Personen ohne geregelten Aufenthaltsstatus gehören nach wie vor nicht zur Zielgruppe der spezifischen Integrationsförderung. Eine mit der IAS neue und klar definierte Ausnahme bilden Personen im erweiterten Asylverfahren (Status N) mit einer Bleibeperspektive. Die IAS sieht bei diesen Personen die frühzeitige sprachliche Förderung vor. Den Kantonen steht es offen, dazu Mittel aus der IP zu verwenden.

Seit Frühjahr 2022 und der Ankunft der Ukraineflüchtlinge müssen im Rahmen der KIP-Angebote neu auch Personen mit Status S mitberücksichtigt werden, obwohl die Unterstützungsmassnahmen für diese Personengruppe in einem separaten, vorläufig bis zum 10. März 2024 befristeten Bundesprogramm (Programm S) finanziert werden. Der Bund hat dafür eine Pauschale von Fr. 3'000.– pro Person und Jahr zur Verfügung gestellt. Der Aufenthaltsstatus S ist zwar vorübergehender Natur, viele dieser Personen werden aber voraussichtlich eine längere Zeit in der Schweiz verbringen. Sie können eine Erwerbsarbeit aufnehmen. Auch im Hinblick darauf stehen bei den Integrationsangeboten Sprachkurse im Vordergrund.

⁹ Die wichtigsten Punkte und das ganze Konzept sind zu finden unter www.ag.ch/sozialeintegration

4.4 Steuerung und strategische Ausrichtung von KIP 3

Als 2014 die KIP eingeführt wurden, waren die kantonalen Unterschiede bei der Umsetzung der spezifischen Integrationsförderung relativ gross. Bund und Kantone setzten daher auf ein flexibles System, das relativ allgemeine Programmziele in diversen Förderbereichen vorgab, die Kantone aber dazu anhielt, die Ziele zu konkretisieren. Dieser Ansatz mit unterschiedlichen Zielen in den Kantonen hat es aufgrund der Heterogenität der KIP erschwert, das voneinander Lernen zu fördern. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit dem Instrument der KIP streben Bund und KdK für die Phase KIP 3 für die allgemeine Integrationsförderung ("Ausländerbereich") eine Konkretisierung der Programmziele an. Im Gegenzug sollen die Kantone keine eigenen Ziele und Indikatoren mehr entwickeln müssen. Im Asylbereich (Integrationsagenda) gelten seit 2019 bereits konkretisierte Programmziele der Integrationsagenda. Diese sollen grundsätzlich beibehalten und fortgeführt werden.

Die Förderbereiche gemäss Grundlagenpapier KIP 3 sind:

1. Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung
2. Sprache
3. Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit
4. Frühe Kindheit
5. Zusammenleben und Partizipation
6. Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz
7. Dolmetschen

Um in den KIP die Geltung der Programmziele im Verhältnis zwischen allgemeiner Integrationsförderung (Ausländerbereich) und Asylbereich (Integrationsagenda) zu klären, werden die Programmziele in den Förderbereichen neu nach drei Kategorien strukturiert (vgl. Anhang 2, S.12 ff.):

- "Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität"
- "Ausländerbereich" (Art. 58 Abs. 3 AIG; Finanzierung über Förderkredit beziehungsweise Verpflichtungskredit)
- "Asylbereich" (Art. 58 Abs. 2 AIG; Integrationsagenda Schweiz; Finanzierung über IP)

Die KIP sollen ein selbstlernendes System sein, das den Kantonen Platz für Innovationen lässt. Das SEM hat ein Forschungsprogramm KIP lanciert, welches die ständige Verbesserung des Systems mit neuen Erkenntnissen und Handlungsempfehlungen aus Evaluationen und förderbereichsspezifischen Forschungen unterstützen soll. Der bestehende Fachaustausch soll intensiver dazu genutzt werden, um "Good practices" sowie die Ergebnisse von Innovationsvorhaben gezielt zu verbreiten.

Nach wie vor gelten die quantitativen Wirkungsziele der Integrationsagenda Schweiz. Die Berichterstattung erfolgt neu über ein digitales Portal (vgl. Kapitel 4.5). Es ersetzt das bisher vom SEM verlangte umfassende Konzept mit Ziel- und Finanzraster, das auch früheren KIP-Botschaften beigelegt war.

4.5 Reporting und Monitoring

Die Berichterstattung der Kantone an den Bund bezieht sich ab KIP 3 auf die Ebene der strategischen Programmziele. Auf die KIP 3 hin werden alle Prozesse rund um die Programmeingabe und die Berichterstattung digitalisiert und über das Online-Gesuchportal ELSI des SEM geführt.

Über die aktuellen Leistungen im Rahmen des KIP gibt auf kantonaler Ebene der jährliche Statusbericht (Anhang 1) umfassend Auskunft. Für die IAS – also die Personengruppe VA/FL – wurden zudem folgende Wirkungsziele festgelegt:

- VA/FL erreichen einen ihrem Potenzial entsprechenden Sprachstand. Drei Jahre nach Einreise verfügen alle mindestens über sprachliche Basiskenntnisse zur Bewältigung des Alltags (mindestens Niveau A1).
- 80 % der Kinder aus dem Asylbereich können sich beim Start der obligatorischen Schulzeit in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen.
- Fünf Jahre nach Einreise befinden sich zwei Drittel aller VA/FL im Alter von 16–25 Jahren in einer postobligatorischen Ausbildung.
- Sieben Jahre nach Einreise sind 50 % aller erwachsenen VA/FL nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt integriert.
- Sieben Jahre nach Einreise sind VA/FL vertraut mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten.

Der Kanton Aargau weist verfügbare Daten dazu im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) beziehungsweise im Jahresbericht im Aufgabenbereich 225 aus, etwa die Erwerbsquote bei den VA/FL (Aargau, Schweiz) oder die Anzahl der 16–26-Jährigen in Angeboten der spezifischen Integrationsförderung zur Vorbereitung einer Berufsbildung. Zudem liefert der Kanton Aargau dem SEM ein umfangreiches Set von (Leistungs-) Indikatoren, die jeweils nach diversen Kategorien aufgeschlüsselt sind (Alter, Aufenthaltsstatus, Geschlecht, Einreisezeitpunkt). Eine aussagekräftige Auswahl dieser Indikatoren ist in Anhang 1 zu finden.

Der Bund publiziert (noch) keine Daten. Ab 2024 sollen jedoch die konsolidierten Daten aus dem Monitoring IAS sowie der KIP-Kennzahlenerhebung als Grundlage für die übergreifende Steuerung und Weiterentwicklung der spezifischen Integrationsförderung zur Verfügung stehen.

4.6 Überblick Förderbereiche und kantonale Massnahmen

Die operative Umsetzung von KIP 3 im Kanton Aargau wird im Folgenden anhand der sieben Förderbereiche gemäss Grundlagenpapier ausgeführt (vgl. Kapitel 4.4).

4.6.1 Information, Abklärung Integrationsförderbedarf und Beratung

Eine Investition in gute Information und Beratung lohnt sich gerade in der Integrationsförderung. Denn nur wer weiss, welche Pflichten und Rechte gelten, aber auch, welche Möglichkeiten und Angebote existieren, kann den individuellen Integrationsprozess dem eigenen Potenzial entsprechend selbstverantwortlich gestalten. Zudem ist es wichtig, dass informierende Stellen und Personen wie Gemeinden, Schulen, Fachpersonen oder Freiwillige auf gut aufbereitetes Material zurückgreifen oder auf bestehende Informationsgefässe und -angebote verweisen können. Im Rahmen der bisherigen KIP wurde diesbezüglich im Kanton Aargau viel Aufbauarbeit geleistet.

Webplattform hallo-aargau.ch: Ein zentrales und erfolgreiches Element im Bereich der Information ist die im Jahr 2015 lancierte mehrsprachige Internetseite hallo-aargau.ch. Aktuell sind die Inhalte in 16 Sprachen verfügbar, seit dem April 2022 auch in Ukrainisch und Russisch. Hallo-aargau weckt auch weiterhin das Interesse von anderen Kantonen. Bisher haben fünf Kantone die technische Lösung und die Übersetzungen von hallo-aargau für ihre Erstinformativwebseiten übernommen. Im Jahr 2023 wird mit Kanton Basel-Stadt ein weiterer Kanton folgen.

Im Jahr 2021 fand eine technische Weiterentwicklung und ein Redesign der Website statt. Ein vom Kanton Aargau initiiertes regelmässiges Austauschgefäss mit den interessierten Kantonen, welche die Lösung übernommen haben beziehungsweise übernehmen werden, soll künftig zur Absprache und Zusammenarbeit bei inhaltlichen Weiterentwicklungen und Übersetzungen dienen.

Digitale Angebotsdokumentation: Seit April 2022 ist eine digitale Dokumentation der Integrationsangebote im Kanton Aargau auf der Website der Anlaufstelle Integration Aargau (AIA) online verfügbar¹⁰. Die AIA hat diese im Auftrag des MIKA und unter Einbezug von Gemeinden und RIF realisiert. Die elektronische Datenbank ermöglicht eine wahlweise regional oder lokal ausgerichtete thematische Suche zu regelmässig stattfindenden Integrationsangeboten in den Bereichen Soziale Integration (zum Beispiel Treffpunkte, Mentoring, Familie und Kinder, Begegnung und Austausch), Informations- und Beratungsstellen sowie Deutschkurse. Aktuell sind bereits über 1'200 Angebote erfasst. Mit der Angebotsdokumentation werden Fachpersonen in beratenden Positionen dabei unterstützt, passende Angebote für die Förderung der sozialen Integration ihrer Klientinnen und Klienten in der Nähe zu finden und sie darauf aufmerksam zu machen. Namentlich sind dies Mitarbeitende von Gemeinden – insbesondere Sozialdiensten oder Einwohnerdiensten –, Freiwillige in Institutionen und Organisationen oder Schlüsselpersonen, die in direktem Kontakt zur Migrationsbevölkerung stehen. Die Pflege der Datenbank wird in einer Kooperation der AIA mit den RIF geleistet, was eine aktuelle, breite und regional umfassende Übersicht über die Angebote garantiert.

Informations- und Beratungsangebote der RIF: Alle RIF beraten Personen aus ihrem Einzugsgebiet niederschwellig. Dank der räumlichen Nähe und weil die RIF die Angebote, die Akteure und die Verhältnisse vor Ort gut kennen, sind sie wichtige Anlaufstellen und Drehscheiben (vgl. Kapitel 4.2).

Basisversorgung und Beratung in komplexen Fällen durch die AIA: Die AIA erbringt nebst ihren Leistungen als zentrale Anlauf- und Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten sowie als (Grund-)Beratungsangebot für Gemeinden ausserhalb von RIF-Verbänden vermehrt auch Leistungen zugunsten der RIF. Die AIA berät die RIF selbst, übernimmt komplexe Beratungsfälle und unterstützt die RIF mit Wissensmanagement und zentralen Dokumentationsleistungen. Bei regionsübergreifenden Vorhaben der RIF wie beim Informations- und Weiterbildungsprogramm für Freiwillige sowie beim Weiterbildungsangebot für Schlüsselpersonen übernimmt die AIA im Auftrag des Kantons zentrale und koordinierende Aufgaben. Damit spielt die AIA eine zusehends wichtigere Rolle im RIF-Kontext zugunsten der Regionen.

Abklärungs- und Beratungsgespräche für Spätimmigrierte, Berufsberatung: Wegen Covid-19 unter erschwerten Bedingungen wurden seit Mitte 2021 systematische Abklärungs- beziehungsweise Beratungsgespräche mit der neuen Fokusgruppe der spätimmigrierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen (16–25-jährig) gestartet, mit dem Ziel, Personen mit Potenzial zu motivieren, so rasch als möglich mit einem Angebot (Deutschkurs, Integrationskurs Grundkompetenzen, Brückenangebot ksb) zu beginnen, das auf den Einstieg in ein Bildungsangebot vorbereitet (Ziel: Abschluss auf Sekundarstufe II, in der Regel Berufslehre). Die systematischen Abklärungsgespräche zum Integrationsförderbedarf bei Spätmigrierten werden während KIP 2bis in den Jahren 2022 und 2023 intensiviert und sollen auch im KIP 3 fortgesetzt werden. Zusätzlich zu den MIKA-intern durchgeführten Abklärungsgesprächen wurden im Rahmen der IAS-Umsetzung die spezifischen Informations- und Beratungsangebote bei ask! – Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf neu konzipiert und erweitert. Mit InfoPLUS bietet ask! mit Mitteln der spezifischen Integrationsförderung (IP) zielgruppenspezifische Informationsveranstaltungen separat oder integral als Kursmodul beispielsweise im Rahmen der Integrationskurse Grundkompetenzen IKG an. Ausserdem gibt es eine erweiterte Berufsberatung (BerufsberatungPLUS), welche intensiver ist beziehungsweise länger dauert und somit einen erhöhten finanziellen Aufwand im Vergleich zur üblichen Berufsberatung im Grundauftrag des BKS notwendig macht. Aus der BerufsberatungPLUS erfolgt auch ein Bericht, welcher für Folgeschritte im Integrationsverlauf benötigt wird und im Einzelfall auch schulische Potenzialabklärungen zur Eignungsprüfung für eine Integrationsvorlehre umfasst.

¹⁰ www.integrationaargau.ch/angebote

Integrationsvereinbarungen: Mit den Änderungen im AIG seit dem 1. Januar 2019 ist der Spracherwerb Bewilligungsvoraussetzung zum Familiennachzug. Integrationsvereinbarungen werden nur noch dann abgeschlossen, wenn Integrationsdefizite festgestellt oder gemeldet werden und keine anderen Massnahmen wie Verwarnung, Bewilligung unter Auflagen oder Rückstufung möglich sind.

Erstgespräche mit VA/FL: Für die Abklärung des Integrationsförderbedarfs und die Planung der Integrationsmassnahmen im Rahmen der durchgehenden Fallführung IAS führt das Case Management Integration (CMI) Erstgespräche mit den dem Kanton Aargau zugewiesenen VA/FL durch. Im Rahmen des Erstgesprächs werden die Betroffenen individuell über den Integrationsprozess informiert. Die Informationen zum schulischen und beruflichen Hintergrund und Ressourcen der einzelnen Personen werden unter Berücksichtigung der persönlichen und familiären Situation sowie des Gesundheitszustandes erfasst und es werden individuelle Integrationspläne erstellt, welche im weiteren Verlauf der durchgehenden Fallführung IAS gemeinsam mit den zuständigen Stellen der Gemeinden umgesetzt beziehungsweise weiterverfolgt werden.

Das Case Management Integration (CMI) im Fachbereich Integration der Sektion Öffentliche Sozialhilfe des KSD plant und initiiert die Integrationsprozesse der Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen im Auftrag und in Zusammenarbeit mit dem MIKA gemäss dem kantonalen Konzept zur Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz. Das CMI arbeitet entsprechend seit April 2014 eng mit der Sektion Integration und Beratung (SIB) im MIKA zusammen. Im Hinblick auf KIP 3 ab 2024 haben die zuständigen Departemente Volkswirtschaft und Inneres (MIKA als Auftraggeber) und DGS (CMI als Leistungserbringer im Kantonalen Sozialdienst) die organisatorische Zuteilung des CMI überprüft und insbesondere die Schnittstellen zwischen KSD und MIKA evaluiert. Die betroffenen Mitarbeitenden waren in den Prozess einbezogen. Die Evaluation hat ergeben, dass die Prozesse durch eine Überführung des CMI zum MIKA optimiert und effizienter organisiert werden können. Aus diesen Gründen haben die beiden Vorsteher DGS und DVI einem Wechsel des CMI zum MIKA per 1. Januar 2024 zugestimmt.

Erstinformation für VA/FL: Im Rahmen der Umsetzung der IAS organisieren und koordinieren das MIKA und das CMI seit September 2019 spezifische Massnahmen zur Erstinformation für VA/FL. Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist für die VA/FL Pflicht und Teil des Integrationsplans. Die Teilnehmenden werden zunächst durch den Kanton zum Kursmodul "Erstinformation zum Start" eingeladen. Darauf folgen die Kurse "Das Leben in der Schweiz" (4 Module, 2 Halbtage), durchgeführt von externen Projektträgern im Auftrag des Kantons. In den Kursen werden vertiefte Informationen in folgenden Bereichen vermittelt:

- Zusammenleben, Erwartungen, Perspektiven
- Gesundheit, Rollen (Mann, Frau, Eltern), frühe Förderung
- Berufsbildung und Arbeit, Sozialhilfe
- Wohnen in der Gemeinde, allgemeine Wohnkompetenzen

Nach nun bald vier Jahren Erfahrungszeitraum zeigt sich Überprüfungs- und Aktualisierungsbedarf bei der Umsetzung der IAS-Erstinformation. So müssten gegenüber dem Status-quo die Modulhalte umfangreicher beziehungsweise vertiefter ausgestaltet sein. Mit einer stufenweisen Umsetzung (zum Beispiel Modul mit Blick auf Ablösung von der Sozialhilfe beziehungsweise nachhaltige wirtschaftliche Verselbstständigung) könnten die Informationen besser der jeweils aktuellen Integrationsphase angepasst werden. Die nötigen Anpassungen der aktuellen Umsetzung werden unter Einbezug relevanter Akteure in der neuen Programmperiode (ab 2024) gestartet.

4.6.2 Sprache

Kenntnisse der am Wohnort gesprochenen Landessprache sind eine Schlüsselqualifikation für den gesamten Integrationsprozess und ganz besonders für die berufliche Integration. Mit diesem Bewusstsein baut das MIKA seit 2014 ein bedarfsgerechtes und qualitativ hochstehendes Sprachförderangebot auf. Von Mitte 2020 bis Frühjahr 2021 wurde das kantonale Sprachförderangebot im Rahmen des KIP extern evaluiert. Die Evaluation stellt der kantonalen Sprachförderung gute Noten aus und bestätigt, dass sich die Förderpraxis und das subventionierte Kursangebot bewähren. Gleichzeitig zeigt die Evaluation aber auch punktuelle Verbesserungs- und Entwicklungsmöglichkeiten auf. Durch die schrittweise Öffnung der subventionierten Kurse für Personen mit Flüchtlingshintergrund – gestützt auf der IAS – stieg in den letzten Jahren zudem der Bedarf nach einer engeren Zusammenarbeit zwischen dem MIKA und den weiteren beteiligten kantonalen Stellen. Schliesslich werden die Integrationskurse Grundkompetenzen für spätmigrierte Jugendliche und junge Erwachsene seit 2021 vollständig über Integrationsmittel finanziert und wechseln dadurch in den Verantwortungsbereich des MIKA. Das Sprachförderkonzept aus dem Jahr 2014 wurde gestützt auf die Evaluationsergebnisse im Hinblick auf KIP 3 überarbeitet und bildete die Grundlage für die Submission der Sprachkurse ab 2024.

Das neue Sprachförderkonzept orientiert sich an den strategischen Programmzielen von Bund und Kantonen und an den im KIP 2bis beziehungsweise KIP 3 dargelegten Grundprinzipien und Handlungsgrundsätzen. Eine weitere Grundlage bilden das Rahmencurriculum des Bundes für die sprachliche Förderung von Migrantinnen und Migranten sowie das fide Sprachförderkonzept¹¹. Übergeordnetes Ziel im Bereich der Sprachförderung ist es, im Kanton Aargau eine breite, qualitativ gute, gut koordinierte, bedarfsgerechte und zuhänden der unterschiedlichen Zielgruppen ausdifferenzierte Angebotspalette an Sprachkursen aufrecht zu erhalten und weiter zu entwickeln. Die in den letzten Jahren aufgebaute und bewährte Angebotspalette bestehend aus fünf definierten Kurstypen wird beibehalten. Neu umfasst das Sprachförderkonzept auch die Integrationskurse Grundkompetenzen.

Tabelle 1: Sprachkurse und Zielgruppen

Angebot	GER ⁷	Zielgruppe	Standort
Alphabetisierungskurs	A0–A1	Primäre oder sekundäre Analphabetinnen und Analphabeten ohne/mit geringen Deutschkenntnissen	Zentrales Angebot in Aarau und Baden
Deutsch- und Integrationskurse	A1	Neuzugezogene	Zentrales Angebot in Aarau und Baden
Abend- und Samstagskurse	A1–B1	Personen mit beruflicher Tätigkeit; Personen ohne berufliche Tätigkeit, die sich im Arbeitsmarkt integrieren wollen	Regionale Standorte mit Zentrumscharakter
Frauenkurse mit Kinderbetreuung	A1–A2	Frauen (mit Betreuungspflichten)	Gemeinden im Kanton Aargau
MuKi-Deutschkurse	A1–A2	Frauen, die zusammen mit ihren Kindern im Vorschulalter lernen wollen	Gemeinden im Kanton Aargau
Integrationskurse Grundkompetenzen	A0–A1	Spät immigrierte Jugendliche und junge Erwachsene (16–25-Jährige)	Zentrales Angebot in Aarau und Baden

Die subventionierten Kurse wirken ergänzend zu den Bemühungen in den Regelstrukturen und in Abgrenzung zu den weiteren Deutschlernangeboten von Freiwilligen im Bereich der sozialen Integra-

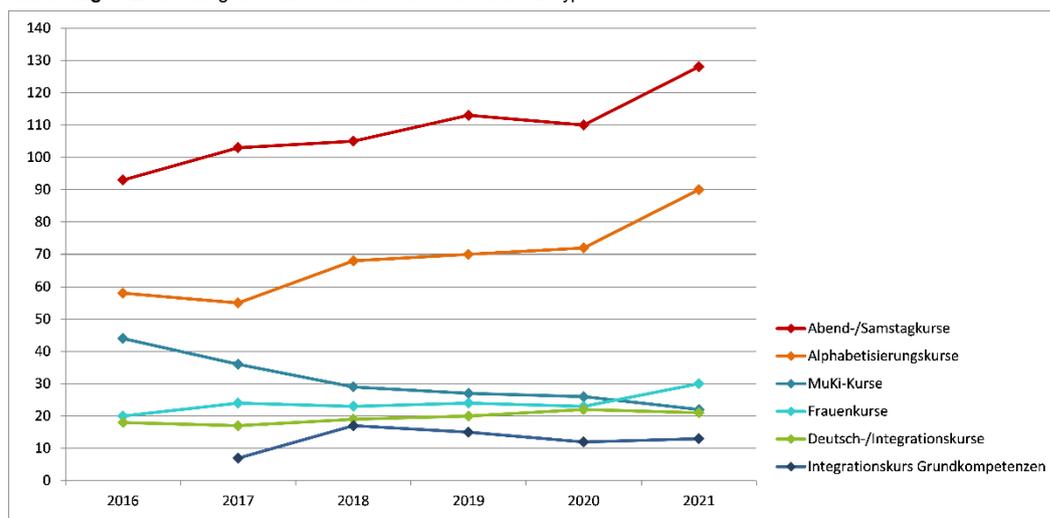
11 Fide steht für "Français, Italiano, Deutsch in der Schweiz" und bezeichnet das vom Bund initiierte schweizerische Programm zur Förderung der sprachlichen Integration.

tion. Sie werden durch zertifizierte und professionell organisierte Sprachkursanbieter durchgeführt. Die Kurstypen unterscheiden sich bezüglich ihrer spezifischen Leistungen und ihren Zielgruppen beziehungsweise deren spezifischen Bedürfnissen. Die lokalen Kurse bieten eine Kinderbetreuung an. In den anderen Kursen wird dies nach Bedarf angeboten.

Generell richten sich die subventionierten Sprachförderangebote an rechtmässig im Kanton ansässige Personen mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen ab 16 Jahren. Der Zugang von Personen im erweiterten Asylverfahren mit Bleibeperspektive (Status N) wurde seit der Einführung des beschleunigten Asylverfahrens (April 2019) und der Umsetzung der IAS (Mai 2019) zu spezifischen Kursformaten ermöglicht (Alphabetisierungskurse, MuKi-Kurse). Mit den schwankenden Fallzahlen beim Status N wurde es für den KSD zunehmend schwieriger, die intern angebotenen Niveauekurse optimal auszulasten und wirtschaftlich zu führen. Der kantonale Steuerungsausschuss hat deshalb entschieden, die internen Deutschkurse des KSD für Status N ab 2024 aufzuheben beziehungsweise aus einer Hand durch das MIKA bereitstellen zu lassen.

Gegenüber der bisherigen Förderpraxis werden die regionalen Abend-/Samstagkurse künftig systematisch bis GER-Niveau B1¹² ausgebaut. Abbildung 2 zeigt, wie diese Entwicklung bereits eingeleitet hat und das Gesamtvolumen gestiegen ist. Bei den Integrationskursen Grundkompetenzen werden zudem die beiden Altersgruppen Jugendliche und junge Erwachsene (16–25-Jährige) zusammengelegt, die Durchführung der Kurse wird neu durch einen Anbietenden organisiert. Inhalte und Gruppengestaltung werden angepasst.

Abbildung 5: Entwicklung des Kursvolumens nach Jahr und Kurstyp



Im Weiteren hält der Kanton Aargau die Praxis aufrecht, möglichst flexibel auf Veränderungen des Bedarfs einzugehen (zum Beispiel neue Standorte, Anpassung der Zielgruppe) und – wenn dies angezeigt ist – durch Pilotkurse neue Zugänge zu testen. Es gilt auch zu beobachten, wie sich die Anpassungen bei den Integrationskursen Grundkompetenzen in der Praxis bewähren. Zunehmen werden die digitalen Unterrichtsformen, die im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie von den subventionierten Kursanbietenden entwickelt und erprobt wurden.

Die Planung für die nächste Förderperiode geht davon aus, dass die Nachfrage weiter steigen wird und dass insbesondere aufgrund des systematischen Ausbaus der regionalen Abend- und Samstagkurse bis GER-Niveau B1 ein finanzieller Mehrbedarf entstehen wird. Der Kanton Aargau strebt zu-

¹² Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen.

dem an, das Kursangebot bei Migrantinnen und Migranten besser bekannt zu machen und wird hierfür verschiedene Massnahmen prüfen, was sich ebenfalls steigend auf die Nachfrage auswirken wird.

4.6.3 Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration

Neben Sprachkenntnissen ist für eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt eine entsprechende Grundausbildung beziehungsweise eine Berufsbildung eine zentrale Voraussetzung. Sowohl im Bereich Bildung als auch Arbeitsmarkt verfolgt der Kanton Aargau systematisch den Regelstrukturanatz (vgl. Kapitel 4.1). Das bedeutet, dass keine separaten Strukturen für Migrantinnen und Migranten geschaffen werden, sondern wenn immer möglich im Rahmen der bestehenden Angebote von regulären Anbietenden und Regelstrukturen allfällige spezielle Bedürfnisse dieser Zielgruppen mitberücksichtigt werden. Dadurch werden Doppelstrukturen vermieden und es kann vom Fachwissen dieser Institutionen im Umgang mit vielseitigem Klientel sowie von ihrem bestehenden Netzwerk in zahlreichen Branchen der Wirtschaft profitiert werden.

Die Bereitstellung und Finanzierung von individuellen Bildungs- und Arbeitsmarktintegrationsmassnahmen sind für Personen mit dem spezifischen Anspruch auf die IP möglich (also VA/FL), nicht aber erweitert für alle aus dem Ausland zuwandernden Menschen wie zum Beispiel für Personen aus dem Familiennachzug gemäss AIG. Die seit Beginn des KIP gemeinsam mit den zuständigen kantonalen Abteilungen und Fachstellen aufgebauten Angebote verfolgen das Ziel, die Ausbildungsfähigkeit (Vorbereitung auf Ausbildung Sekundarstufe II), Vermittlungsfähigkeit (Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt) sowie der Anschlussfähigkeit für Weiterbildungen und Qualifikationen zu fördern und so eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt sicherzustellen. Die Angebote sind so ausgestaltet, dass sowohl qualifizierte, schulgewohnte als auch schulungsgewohnte Erwachsene sowie spätimmigrierte Jugendliche und junge Erwachsene einen möglichst ihren Potenzialen und Ressourcen entsprechenden Weg in den Arbeitsmarkt verfolgen können.

Für die Zielerreichung im Bereich Ausbildung- und Arbeitsmarktfähigkeit unerlässlich ist eine enge und koordinierte Zusammenarbeit mit der Wirtschaft. Das im Jahr 2017 geschaffene Dialoggefäss "Integrationspartnerschaft" zwischen Arbeitgeberverbänden und Integrationsfachleuten unter Federführung des AWA spielt dabei eine zentrale Rolle. Seit 2020 ist die Kontaktstelle Integration Arbeitsmarkt als zentrale Anlaufstelle (single-point-of-contact) rund um das Thema Arbeitsmarktintegration für Arbeitgebende, Verbände, Gemeinden und in der Arbeitsmarktintegration tätige Fachpersonen aktiv. Sie bietet effiziente und effektive Fachberatung, Triagierung und Koordination von Anfragen sowie gezielte Vernetzungsarbeit zwischen den zuständigen Stellen der Regelstrukturen und den Arbeitgebenden und Anbietenden. Damit werden Mehrfachanfragen und Doppelspurigkeiten vermieden. Das macht den Prozess insbesondere auch für Arbeitgebende effizienter, wodurch auch deren Motivation und Bereitschaft zur Mitwirkung bei der Integration der Zielgruppe in den ersten Arbeitsmarkt insgesamt erhöht werden kann. Die Finanzierung der Kontaktstelle über die Mittel der IP wird während der neuen KIP-Periode weitergeführt.

4.6.4 Frühe Kindheit

Vorschulkinder sind eine wichtige Zielgruppe in der Integrationsförderung. Eine konsequente Strategie zur Frühen Kindheit, welche auch die Eltern einbezieht, unterstützt die Entwicklung der Kinder und dient einem guten Einstieg in Kindergarten und Schule. Das entlastet die Schulen und wirkt sich positiv auf den Bildungserfolg aus. Im Kanton Aargau liegt die Zuständigkeit für den Bereich Frühe Förderung bei den Gemeinden. Der Kanton ist primär für Koordination, Information und für den Wissenstransfer zuständig, wobei diese Aufgaben bislang und weiterhin von der interdepartementalen Koordinationsstelle Frühe Förderung der Fachstelle Alter und Familie beim KSD übernommen wird.

Die im Rahmen der spezifischen Integrationsförderung bislang unterstützen und bewährten Angebote mit Fokus auf die frühe Sprachförderung der Kinder im Vorschulalter und die Kompetenzstärkung der Eltern mit Migrationshintergrund sowie der Fachpersonen in den vorschulischen Angeboten

werden in der neuen Programmperiode weitergeführt. Im Rahmen der IAS-Fallführung können fallführende Stellen der Gemeinden die Kinder im Vorschulalter wo vorhanden in ein passendes Angebot vor Ort (zum Beispiel Spielgruppe) anmelden. Die Kosten werden als situationsbedingte Leistungen von der Sozialhilfe übernommen (während dem Kostenersatz durch den Kanton), wenn die Eltern aktiv auf Stellensuche sind, wenn sie an einer Integrationsmassnahme teilnehmen oder wenn eine solche Betreuung im Interesse des Kindes gerechtfertigt ist.

4.6.5 Zusammenleben und Partizipation

Während der bisherigen Programmperioden wurden mit der Projektförderung Soziale Integration niederschwellige, meist lokale oder regionale Angebote und Projekte unterstützt. Die praxis- und handlungsorientierten Projekte tragen dazu bei, die Integration vor Ort zu stärken, indem sie Möglichkeiten für Begegnungen und Austausch zwischen der neu zugezogenen und der bereits länger anwesenden Bevölkerung schaffen und niederschweligen Zugang zu Informationen und informellem Deutschlernen bieten.

Gestützt auf das Konzept Soziale Integration und im Zug der Intensivierung einer regional verankerten Verbundaufgabe Integration wurde das Projektförderkonzept überarbeitet. Es bildet die Grundlage für eine kooperative Projektförderung durch Kanton und Gemeinden bei niederschweligen Projekten der sozialen Integration ab KIP 3. Das Konzept ist das Resultat der Zusammenarbeit mit einer Teilprojektgruppe (Vertretungen aus vier RIF-Regionen) sowie Interviews mit Projektträgern und Gemeindevertretungen innerhalb und ausserhalb der RIF-Verbände.

Die heute zentrale Projektförderung durch den Kanton wird von einer regional ausgerichteten Projektförderung abgelöst. Die Projektförderung wird näher an die regionalen Freiwilligennetzwerke und (potenziellen) Projektanbietenden gebracht, und die Steuerung von Angebot und Nachfrage soll zielgerichteter vor Ort erfolgen. So werden zukünftig die RIF bei der Projektvergabe in ihren Regionen vor- und mitentscheiden. Mit dem neuen System der Projektmittelvergabe können die RIF in ihrer Position als zentrale Anlaufstelle für Integrationsfragen und in ihrem regionalen Gestaltungsspielraum gestärkt werden. Für Projektgesuche ausserhalb der RIF-Perimeter und für überregionale Projekte bleibt weiterhin der Kanton zuständig. Das neue Förderkonzept verursacht für die RIF-Gemeinden keinen finanziellen Mehraufwand.

Die Umsetzung der Förderung von Zusammenleben und Partizipation ist eine Aufgabe, welche zahlreiche Akteurinnen und Akteure betrifft. Das Engagement von Freiwilligen ist dabei eine unverzichtbare Unterstützung zur Verstärkung der Wirkung von staatlichen Integrationsangeboten. Beratung, Vermittlung, Weiterbildung und Austauschmöglichkeiten für Freiwillige werden zusammen mit der AIA und den RIF gefördert. Für Freiwillige wie auch für Schlüsselpersonen stehen vom Kanton finanzierte Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen zur Verfügung. Die RIF unterstützen sie bei ihren Projekten und Aktivitäten vor Ort und vermitteln passende Einsatzmöglichkeiten.

4.6.6 Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz

Projekte zum Umgang mit Vielfalt und Massnahmen zur institutionellen Öffnung (Sensibilisierung/Information/Weiterbildung) werden dem Bedarf und den vorhandenen Ressourcen entsprechend weiterhin unterstützt. Die Angebote richten sich hauptsächlich an Personen, die beruflich intensiven Publikumskontakt haben und in diesem Zusammenhang mit Fragen des Diskriminierungsschutzes konfrontiert sind. Das Beratungsangebot der AIA für Rassismuskritiker wird weitergeführt.

4.6.7 Dolmetschen

Verwaltungsstellen und Institutionen finden sich immer wieder in Situationen, in denen sie mit Migrantinnen und Migranten schwierige Fragen klären müssen, die Deutschkenntnisse dafür aber (noch) nicht ausreichen. Sie sind daher auf kompetente Dolmetscherinnen und Dolmetscher mit interkulturellem Wissen angewiesen. Um die quantitative und qualitative Steuerung und Koordination und ein kostengünstiges Angebot an interkulturell Dolmetschenden (iKD) im Kanton Aargau sicherzustellen,

besteht seit 2015 ein Leistungsvertrag mit HEKS Linguadukt. Im Hinblick auf KIP 3 werden die aktuellen Entwicklungen und Diskussionen auf kantonaler und nationaler Ebene beobachtet (zum Beispiel Zusammenschlüsse von Vermittlungsstellen, neue Angebote Telefondolmetschen, neue Anstellungsformen iKD, Finanzierungsmöglichkeiten von Einsätzen zum Beispiel im Gesundheitsbereich etc.). Zudem wird eine überkantonale Zusammenarbeit mit Nordwestschweizer Kantonen geprüft.

5. Rechtsgrundlagen

Das AIG (Art. 53–58 AIG; in Kraft seit 1. Januar 2019) und die dazugehörige VIntA legen die Integrationspolitik als gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden fest und bilden die Grundlage für die kantonalen Integrationsprogramme.

Mit dem Einführungsgesetz zum Ausländerrecht (EGAR) vom 25. November 2008 wurde auf kantonaler Ebene in § 29 die gesetzliche Grundlage zur Entrichtung von finanziellen Beiträgen an Integrationsmassnahmen gelegt. Demgegenüber sind die Verpflichtung der Migrantinnen und Migranten zum Spracherwerb und die Möglichkeit zum Abschluss von Integrationsvereinbarungen in der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntegrationsV) vom 14. Januar 2009 festgelegt. Die Grundlage für die Programmvereinbarung des Bundes mit den Kantonen bildet das Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG) vom 5. Oktober 1990.

Die Umsetzung der KIP wird einerseits durch finanzielle Beiträge aus der IP (einmalige Pauschale pro vorläufig aufgenommene Person und anerkannten Flüchtling gemäss Art. 58 Abs. 2 AIG in Verbindung mit Art. 87 AIG und den Art. 88 und 89 Asylgesetz [AsylG] vom 26. Juni 1998) und andererseits aus dem Integrationsförderkredit (Art. 58 Abs. 3 AIG) finanziert (vgl. Kapitel 1). Die Mittel aus dem Integrationsförderkredit sind durch ein Kostendach beschränkt und an die Bedingung geknüpft, dass auch die Kantone Mittel mindestens in derselben Höhe für die spezifische Integrationsförderung einsetzen (Art. 16 Abs. 3 VIntA sowie Grundlagenpapier Bund – Kantone). Beim Kantonsanteil können neben den Mitteln aus dem Verpflichtungskredit weitere Beträge angerechnet werden (so etwa Gemeindebeiträge an KIP-Vorhaben oder auch kantonale Mittel der Regelstruktur für spezifische Integrationsangebote).

Die Mittel aus der IP richten sich nach der Anzahl der neu geregelten VA/FL, die dem Kanton Aargau zugewiesen sind. Die Ausrichtung der IP ist an die Umsetzung der IAS gebunden (Art. 15 Abs. 3 VIntA in Verbindung mit Art. 14a VIntA).

Die Förderung der Grundkompetenzen gemäss Bundesgesetz über die Weiterbildung (WeBiG) vom 20. Juni 2014 im Rahmen der entsprechenden Programmvereinbarung einerseits, und die spezifische Integrationsförderung gemäss AIG im Rahmen der KIP andererseits verhalten sich jeweils komplementär zueinander. Gestützt auf Art. 9 Abs. 3 der Verordnung über die Weiterbildung (WeBiV) vom 24. Februar 2016 ist die Förderung von Grundkompetenzen im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme mit kantonalen Programmen im Bereich Förderung von Grundkompetenzen Erwachsener zu koordinieren.

6. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Die Weiterführung der kantonalen Integrationsförderung ist im AFP des Kantons Aargau als Entwicklungsschwerpunkt im Aufgabenbereich 225 'Migration und Integration' definiert (225E002). Die KIP, die auch in enger Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen erarbeitet und umgesetzt werden, fügen sich optimal in weitere Strategien des Kantons (Sozialpolitische Planung; Strategie 3 des Entwicklungsleitbilds "Bildungschancen weiter erhöhen") ein und tragen zur Erreichung der gesetzten Ziele bei.

Auf kantonaler Ebene hat der Regierungsrat mit dem Entwicklungsleitbild 2021–2030 und dem Umsetzungsprogramm "Aargau 2030 – Stärkung Wohn- und Wirtschaftsstandort" ein umfassendes Programm lanciert, um die Standortqualität auf breiter Front zu verbessern. Einen grossen Stellenwert haben dabei Massnahmen im Bereich Aus- und Weiterbildung. Gerade bisher gering Qualifizierte sollen davon profitieren, um den Fachkräftemangel zu lindern und das Steuersubstrat zu verbessern. Die Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit ist auch ein zentrales Anliegen von KIP und IAS, die damit im Einklang mit dem Entwicklungsleitbild und "Aargau 2030" stehen.

7. Auswirkungen

7.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

7.1.1 Personelle Auswirkungen

Die aktuelle Personalressourcierung für KIP/IAS (fremdfinanzierte Stellen zulasten IP) in der kantonalen Verwaltung stellt sich wie folgt dar:

- Für das CMI für VA/FL werden im Aufgabebereich 510 'Soziale Sicherheit' 3,8 fremdfinanzierte Stellen (380 %) und für die Integrationspartnerschaft und die Kontaktstelle Integration Arbeitsmarkt im Aufgabebereich 230 'Arbeitssicherheit und arbeitsmarktliche Integration' 0,5 fremdfinanzierte Stellen (50 %) zulasten der IP eingesetzt.
- Im Aufgabebereich 225 'Migration und Integration' wird die durchgehende Fallführung IAS mit unterstützenden Dienstleistungen und der Beratung für die Gemeinden mit 3,3 fremdfinanzierte Stellen (330 %) sichergestellt.

Eine vollständige Fremdfinanzierung der Stellen durch Dritte liegt dann vor, wenn die Einnahmen (hier IP) direkt zur Deckung der Bruttolöhne dienen und die Bruttolöhne um mindestens 45 % übersteigen (45 % entspricht 20 % Arbeitgeberbeiträge und 25 % üblicher Sachaufwand und Aufwendungen für Büroinfrastruktur wie Bürofläche, Mobiliar und Informatik gemäss § 5 Abs. 3 Verordnung über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [VAF]). Der Aufwand für sämtliche fremdfinanzierte Stellen wird daher mit Faktor 1,45 berechnet.

Die Verschiebung der fremdfinanzierten Stellen vom Aufgabebereich (AB) 510 'Soziale Sicherheit' in den AB 225 'Migration und Integration' im Zug der organisatorischen Anpassung des CMI erfolgt mit dem AFP 2024–2027. Die organisatorische Neuzuteilung des CMI ins MIKA hat darüber hinaus keine finanziellen oder personellen Auswirkungen.

In der Sektion Integration und Beratung (SIB) wurden im Rahmen der Leistungsanalyse und der Entlastungsmassnahmen neben den Einsparungen bei Kantonsbeiträgen auch die für KIP 2014–2017 bewilligten 3,5 Projektstellen mit KIP 2 um 0,8 Stellen (80 %) reduziert. Die ab dann bestehenden 2,7 Projektstellen werden für das Projektmanagement in den Bereichen Information und Beratung, Gemeindezusammenarbeit, Sprachförderung und Soziale Integration sowie für die Qualitätssicherung eingesetzt. Aufgrund der strukturellen Personalengpässe, hat der Regierungsrat die Projektstellen per 1. Januar 2023 um ein Pensum vom 50 % auf 320 % aufgestockt (Aufteilung gemäss Tabelle 2).

7.2 Finanzielle Auswirkungen

7.2.1 Gesamtübersicht Finanzbedarf

Der Finanzrahmen für KIP 2 war gegenüber der ersten Programmperiode um 2,2 Millionen Franken reduziert worden, um der damaligen schwierigen finanzpolitischen Situation des Kantons Rechnung zu tragen. Weitere Kürzungen hätten die ordentliche Aufgabenerfüllung im Bereich der Integrationsförderung gefährdet. Der Finanzbedarf für die Jahre 2022–2023 wurde im Sinne einer Fortschreibung auf dem gleichen Niveau unter Anrechnung der möglichen Rücklagenaufösungen geplant.

Für die neue KIP-Periode werden insbesondere für den weiteren Auf- und Ausbau der RIF (vgl. Kapitel 4.2) und die Erweiterung der vom Kanton subventionierten Deutschkurse (regionale Kurse bis B1; IKG für spätmigrierte Jugendliche und junge Erwachsene; vgl. Kapitel 4.6.2) mehr Mittel benötigt. Der finanzielle Mehrbedarf gegenüber KIP 2bis beträgt insgesamt Fr. 700'000.–. Ein Teil davon kann durch den höheren Bundesbeitrag abgedeckt werden (ca. Fr. 170'000.–), für den Restbetrag (ca. Fr. 530'000.–) soll eine Erhöhung der Kantonsmittel beantragt werden. Die folgende Tabelle gibt Auskunft über die Verwendung der Mittel, inklusive Projektstellen mit einem Pensum von total 320 %:

Tabelle 2: Mittelverwendung KIP 3 nach Förderbereich, Förder- und Verpflichtungskredit (Art. 58 Abs.3 AIG), ohne IP

	2024	2025	2026	2027	Total	Bemerkungen
1. Information, Abklärung Bedarf und Beratung	1'285'000	1'285'000	1'285'000	1'285'000	5'140'000	RIF, AIA, Angebotsdokumentation, hallo-aargau.ch; Informationsangebote, Projektstelle Erstinformation (60 %), Projektstelle Beratung (70 %)
2. Sprache	1'910'000	1'910'000	1'910'000	1'910'000	7'640'000	Objektfinanzierte Sprachkurse (zentral, regional, lokal), Integrationskurs Grundkompetenzen (Ausländerbereich), Projektstelle Sprache (60 % + neu 20 %)
3. Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit	120'000	120'000	120'000	120'000	480'000	Info-/Beratung sowie subjektfinanzierte Massnahmen Spätmigrierte (Ausländerbereich), Projektstelle Ausbildung (50 %)
4. Frühe Kindheit	250'000	250'000	250'000	250'000	1'000'000	Projekte frühe Sprachförderung, Elternbildung, Weiterbildungsbeiträge Fachpersonen
5. Zusammenleben und Partizipation	335'000	335'000	335'000	335'000	1'340'000	Projekte soziale Integration, Zusammenleben, Begegnung, Projektstelle Soziale Integration (30 % + neu 30 %)
6. Umgang mit Vielfalt, Diskriminierungsschutz	50'000	50'000	50'000	50'000	200'000	Beratung Opfer Diskriminierung, Sensibilisierungsprojekte
7. Dolmetschen	150'000	150'000	150'000	150'000	600'000	Beitrag Ausbildung, Qualitätssicherung, Vermittlung
Kredit Total	4'100'000	4'100'000	4'100'000	4'100'000	16'400'000	

Die folgende Tabelle zeigt die Herkunft dieser Mittel:

Tabelle 3: Finanzbedarf KIP 3; Bundesbeiträge Förderkredit und Kantonsmittel

in Fr. 1'000.–	Programmperiode KIP 3				
	2024	2025	2026	2027	Total KIP 3
Aufwand (brutto)	4'100	4'100	4'100	4'100	16'400
Bundesbeiträge (Art. 58 Abs. 3 AIG)	2'120	2'120	2'120	2'120	8'480
Kantonsmittel	1'980	1'980	1'980	1'980	7'920

7.2.2 Verpflichtungskredit KIP 3

Für den aufgeführten Finanzbedarf für das KIP 3 in den Jahren 2024–2027 ist ein Verpflichtungskredit von brutto 16,4 Millionen Franken erforderlich. Um die Flexibilität des Verpflichtungskredits gegenüber veränderten Bundesbeiträgen zu gewährleisten, soll die bestehende Anpassungsklausel auch in den Jahren 2024–2027 gelten.

Verpflichtungskredite ab einer Kreditkompetenzsumme von 5 Millionen Franken erfordern stets eine Einzelvorlage in Form einer Botschaft des Regierungsrats an den Grossen Rat (§ 24 Dekret über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [DAF] vom 5. Juni 2012).

Für den Kanton fallen in der neuen KIP-Periode Nettoaufwendungen von 7,92 Millionen Franken an. Gestützt auf § 31 Abs. 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 untersteht deshalb der Verpflichtungskredit dem Ausgabenreferendum.

Die IP des Bundes ist zweckgebunden. Der Aufwand ist somit gesetzlich eindeutig und klar bestimmt, sodass gemäss § 24 Abs. 4 GAF für die IP kein Verpflichtungskredit nötig ist. Die Verwendung der Bundesgelder wird im Rahmen der Leistungsunabhängigen Aufwände und Erträge (LUA) ausgewiesen (Funktionsbereich [FB] 200, siehe auch Tabelle 4).

7.2.3 Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan

Die nachfolgende Tabelle 4 zeigt den zusätzlichen Finanzbedarf von Fr. 530'000.– pro Jahr (vgl. Kapitel 7.2.1) gegenüber dem AFP 2023–2026.

Tabelle 4: Vergleich mit dem AFP

in Fr. 1'000.–	KIP 2bis (2022–2023)		KIP 3 (2024–2027)		
	Budget 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
AFP 2023–2026					
Aufwand	17'423	19'160	19'048	19'051	19'051
Ertrag	-16'057	-16'415	-16'415	-16'415	-16'415
Rücklagen*	-71	-1'295	-1'183	-1'186	-1'186
Saldo	1'450	1'450	1'450	1'450	1'450
davon Globalbudget FB 150					
Aufwand	3'477	3'465	3'465	3'465	3'465
Ertrag	-1'957	-2'015	-2'015	-2'015	-2'015
Rücklagen*	-225				
Saldo	1'295	1'450	1'450	1'450	1'450
davon LUAE (FB 200); Bundesbeiträge IP (Art. 58 Abs.2 AIG)					
Aufwand	13'946	15'695	15'583	15'586	15'586
Ertrag	-14'100	-14'400	-14'400	-14'400	-14'400
Rücklagen*	154	-1'295	-1'183	-1'186	-1'186
Saldo	0	0	0	0	0
Total Finanzbedarf gemäss aktuellem Projektstand					
Aufwand	16'977	18'600	18'600	18'600	18'600
Ertrag	-15'457	-16'620	-16'620	-16'620	-16'620
Rücklagen*	-225				
Saldo	1'295	1'980	1'980	1'980	1'980

	KIP 2bis (2022–2023)			KIP 3 (2024–2027)	
davon Globalbudget FB 150					
Aufwand	3'477	4'100	4'100	4'100	4'100
Ertrag	-1'957	-2'120	-2'120	-2'120	-2'120
Rücklagen*	-225				
Saldo	1'295	1'980	1'980	1'980	1'980
davon LUAE (FB 200); Bundesbeiträge IP (Art. 58 Abs.2 AIG)					
Aufwand	13'946	14'500	14'500	14'500	14'500
Ertrag	-14'100	-14'500	-14'500	-14'500	-14'500
Rücklagen*	154				
Saldo	0	0	0	0	0
Abweichung					
Aufwand	0	635	635	635	635
Ertrag	0	-105	-105	-105	-105
Rücklagen	0	0	0	0	0
Saldo	0	530	530	530	530
davon Globalbudget FB 150					
Aufwand	0	635	635	635	635
Ertrag	0	-105	-105	-105	-105
Rücklagen	0	0	0	0	0
Saldo	0	530	530	530	530
davon LUAE (FB 200); Bundesbeiträge IP (Art. 58 Abs.2 AIG)					
Aufwand	0	0	0	0	0
Ertrag	0	0	0	0	0
Rücklagen*	0	0	0	0	0
Saldo	0	0	0	0	0

Anmerkungen: (+) Aufwand/ (-) Ertrag (*) Rücklagen: Aufgrund der Mehrjährigkeit und weil die Bundesbeiträge zweckgebunden ausgezahlt werden, müssen die in einem Kalenderjahr nicht verwendeten Mittel zurückgestellt und in den Folgejahren verwendet werden.

7.3 Kosten-Nutzen-Verhältnis

In enger Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen wurde im Rahmen der KIP während der vergangenen Jahre gemeinsam ein Angebot aufgebaut, das Zugewanderte mit erforderlichen Sprachkenntnissen, Grundkompetenzen und Schlüsselqualifikationen für den Einstieg in eine Ausbildung oder den Arbeitsmarkt vorbereitet. Für die Wirtschaft stehen so zusätzliche gut vorbereitete und ausgebildete Arbeitskräfte zur Verfügung und das inländische Arbeitsmarktpotenzial kann besser ausgeschöpft werden. Bei einem Wegfall der Angebote wäre eine Integration weitaus schwieriger und es entstünden hohe Folgekosten für die Gesellschaft, vorrangig wegen Sozialhilfebezugs aufgrund mangelnder Arbeitsmarktintegration. Insbesondere bei Personen aus dem Flüchtlingsbereich sind

darum die Angebote der spezifischen Integrationsförderung eine lohnende Investition. Eine umfassende Literaturstudie des Bundes bestätigt diese Bedeutung einer schnellen und konsequenten Integration¹³.

Ein zentrales Wirkungsziel der IAS ist es, dass die Hälfte der vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlinge im erwerbsfähigen Alter nach sieben Jahren nachhaltig in den Arbeitsmarkt integriert sind¹⁴. Um dieses Ziel zu erreichen, muss es gelingen, dass jedes Jahr 4,8 % dieser Personengruppe wirtschaftlich selbstständig werden. Wenn es gelingt, dank konsequenter Umsetzung und Weiterentwicklung der Integrationsmassnahmen diesen Wert um zum Beispiel einen halben Prozentpunkt auf 5,3 % zu erhöhen, sinken die Sozialhilfekosten von VA/FL substanziell: Über einen Betrachtungszeitraum von 35 Jahren entspricht dies einer Differenz bei den anfallenden Sozialhilfekosten von rund 127 Millionen Franken und damit jährlichen Einsparungen von rund 3,5 Millionen Franken. Diese Reduktion entlastet direkt den Kanton und die Gemeinden.

Die Gemeinden profitieren darüber hinaus von kantonalen Investitionen im Rahmen des KIP, namentlich durch die Entlastung/Unterstützung diverser Regelstrukturen, durch eine aktive Unterstützung von Neuzugezogenen und nicht zuletzt durch ein friedliches und erfolgreiches Zusammenleben der Bevölkerung.

7.4 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Zusätzlich zu den volkswirtschaftlichen Argumenten und Auswirkungen gemäss Kapitel 7.3 besteht auf kantonaler Ebene im Rahmen der Integrationspartnerschaft eine erfolgreiche und fruchtbare Zusammenarbeit mit den Wirtschafts- und Branchenverbänden. Würde das KIP nicht weitergeführt, wäre diese Zusammenarbeit im Rahmen der Integrationspartnerschaft gefährdet und die Kontaktstelle für Arbeitgebende könnte nicht mehr finanziert werden.

7.5 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Für den gesellschaftlichen Zusammenhalt ist die Integration aller im Kanton längerfristig anwesenden Personen von zentraler Bedeutung. Mit der Weiterführung der Integrationsförderung sollen diejenigen Zielgruppen erreicht werden, welche die Integration nicht oder nicht nur im Rahmen der Regelstrukturangebote schaffen. Information, Sprachförderung und arbeitsmarktliche Massnahmen fördern die Selbstständigkeit der Migrantinnen und Migranten und wirken negativen Auswirkungen fehlender Integration wie Parallelgesellschaften, Radikalismus oder hohe Kosten in der Sozialhilfe entgegen. Mit der Integration wird das friedliche und erfolgreiche Zusammenleben gestärkt, was für die ganze Gesellschaft von zentraler Bedeutung ist.

7.6 Auswirkungen auf die Gemeinden und regionalen Strukturen

Ohne das KIP könnte der Kanton die Gemeinden nur noch in sehr eingeschränktem Umfang bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Integrationsbereich unterstützen. In Kapitel 4.2 werden Leistungen aus dem KIP für die Gemeinden aufgezeigt. Sie reichen von finanziellen Beiträgen an den Betrieb der RIF über die Finanzierung von lokalen Projekten und die Beratung kommunaler/regionaler Stellen bis zur Mitarbeit beim Aufbau neuer RIF.

¹³ Der Bericht "Migration. Langfristige Folgen der Integration" des Bundesrats ist greifbar unter: www.sem.admin.ch/dam/data/sem/integration/berichte/ber-br-integrationsfolgen-d.pdf. Siehe etwa S. 12 zur volkswirtschaftlichen Bedeutung früh einsetzender Integrationsmassnahmen.

¹⁴ Nicht alle Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen haben das Potenzial, eine Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit zu erreichen. Es bestehen Einschränkungen, die oft mit der Fluchterfahrung, gesundheitlichen Schwierigkeiten oder der familiären Situation zusammenhängen.

Die aktuell erfolgreiche Aufbauarbeit könnte ohne KIP nicht weitergeführt werden, bereits bestehende regionale und lokale Angebote und Projekte wären stark gefährdet und müssten unter Umständen vollumfänglich von den Gemeinden weiterfinanziert werden, um weiterbestehen zu können.

Verschiedene weitere Dienstleistungen von KIP und IAS vom CMI bis zur zentralen Angebotsdokumentation kommen der Arbeit der Gemeinden in der Verbundaufgabe Integration zu gute. Die Angebote des KIP helfen weiter, die Regelstrukturen wie etwa die Schulen zu entlasten und die Sozialhilfekosten zu senken (vgl. Kapitel 7.3 zu Kosten und Nutzen der Integrationsarbeit). Schliesslich ist eine erfolgreiche Integrationsarbeit ein wichtiger Beitrag an das Zusammenleben in den Gemeinden.

7.7 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Direkte Auswirkungen auf Umwelt und Klima sind keine auszumachen, es gibt jedoch indirekte: Insbesondere im Rahmen der Erstinformation wird über Themen wie Abfallentsorgung und Recycling oder Energiesparen informiert.

7.8 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Die Zusammenarbeit mit dem Bund und den anderen Kantonen ist konstruktiv und gewinnbringend. Der Erfahrungsaustausch in den verschiedenen Themenfeldern wird von allen Beteiligten sehr geschätzt und ist für die Arbeit wertvoll. Alle Kantone haben vorgesehen, die Integrationsförderung weiterzuführen und sind zurzeit an der Planung der KIP 3. Wenn der Kanton Aargau die Programmphase nicht verlängern würde, könnte dies die gute Zusammenarbeit mit Bund und Kantonen gefährden und ressourcenschonende Zusammenarbeitsformen würden ebenfalls entfallen.

8. Weiteres Vorgehen

Was	Wann
Beratungen in der grossrätlichen Kommission	Juni 2023
Plenumsberatung und Beschlussfassung Grosser Rat	August 2023
Ablauf Referendumsfrist	4. Quartal 2023
Unterzeichnung Programmvereinbarung mit dem Bund	bis 30. November 2023
Start KIP 3	1. Januar 2024

Zum Antrag

Der nachstehende Beschluss gemäss Ziffer 1 untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. d der Verfassung des Kantons Aargau, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen, ist die Vorlage abgelehnt (§ 32 Abs. 1 Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen, GAF).

Wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. e der Verfassung des Kantons Aargau ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

Antrag

1.

Für die dritte Programmperiode KIP 2024–2027 wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 16,4 Millionen Franken mit einem Kantonsanteil von 7,92 Millionen Franken beschlossen.

2.

Der Verpflichtungskredit für die Umsetzung des Kantonalen Integrationsprogramms KIP 3 (2024–2027) passt sich entsprechend der Veränderung der feststehenden Bundesbeiträge an. Der Kantonsanteil beträgt maximal 7,92 Millionen Franken.

3.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Programmvereinbarung KIP 3 mit dem Bund im Rahmen des vorliegenden Verpflichtungskredits und der Umsetzungsschwerpunkte abzuschliessen.

Regierungsrat Aargau

Beilagen

- Statusbericht KIP (Beilage 1)
- Grundlagenpapier KIP 3 vom 19. Oktober 2022 (Beilage 2)